

ÖKO+

Das Fachmagazin für Ökonomie + Ökologie

4 | 2023 www.wko.at/oekoplus

KLIMA-KONFERENZ

Dubai-COP28
Analyse unmittelbar
danach

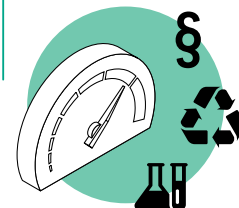
WÄRME & KLIMAZOLL

EWG vom
Nationalrat
beschlossen
CBAM-Über-
gangsphase läuft

INTERVIEWS

Stefan
Schleicher zum
EU-ETS-Preis

Justus Reichl zur
Nachhaltigkeit in
der WKÖ



Dubai: Verbesserungen mit Abstrichen

Klimakonferenz bringt Beschlüsse zu Fossilen-Reduktion, Geldfragen
und Erneuerbaren-Ausbau – EU-CBAM in der Kritik

Inhalt

- 3 Editorial von Jürgen Streitner**
In Trippelschritten geht es von Dubai in Richtung Paris-Ziele.
- 4 COP28 in Dubai**
Die Klimakonferenz bringt überraschend Ergebnisse zu Fossilien – aus EU-Sicht zu wenig.
- 6 Green Deal auf den letzten Metern**
Bis zur EU-Wahl im Juni 2024 dürfen heikle Dossiers nicht übereilt abgeschlossen werden.
- 8 EWG bringt Klarheit**
Erneuerbare-Wärme-Gesetz klärt Zukunft der Wärmeplanung in Österreich.
- 10 Klimazoll: Meilenstein oder Bürokratiemonster**
Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) hängt an den Details – auch für KMU.
- 12 Schweineböuche, Weizen und ETS-Zertifikate**
Stefan P. Schleicher ortet beim EU-Emissionshandels-Preis ein Spekulationsproblem.
- 14 WEO-2023: Energiewelt bis 2030 erheblich anders**
Der World Energy Outlook zeigt Möglichkeiten zu Energiesicherheit und Emissionssenkung.
- 16 Besser laden & tanken – nachhaltiger unterwegs**
Die neue EU-Verordnung Alternative Fuels Infrastructure Regulation gilt ab 13.4.2024 ab.
- 18 KMU brauchen Geld für Nachhaltigkeit**
Eurochambres-Studie: besserer Zugang zu privatem Kapital und Entbürokratisierung nötig.
- 20 Zahlen, bitte – was wirklich auf der Stromrechnung steht**
Strommarktentwicklungen und Auswirkungen auf Preise – WKÖ-Webinare geben Antwort,
- 22 Was bedeutet die 4. Reinigungsstufe?**
Kommunale Abwasser-Richtlinie der EU forciert erweiterte Herstellerverantwortung.
- 24 Plastikabkommen umstritten – EU reitet vor**
Bis 2025 könnte Kunststoffabkommen auf UN-Ebene stehen. Europa ist wie so oft Vorreiter.
- 26 Wir sind nur Gast auf Erden...**
Justus Reichl: Benediktiner-Orden, Raiffeisen-Sektor, WKÖ-Nachhaltigkeitsbeauftragter.
- 28 Neues Strommarktdesign: Etappenziel erreicht**
REMIT-Verordnung gegen Marktmanipulation fertig, Electricity Market Design folgt.
- 30 Fit for 55: RED III fertig**
Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) treibt Ausbau der Erneuerbaren voran.
- 32 Erneuerbaren-Ausbau powered by EU**
RED III: bemerkenswerte Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung für Erneuerbare.
- 36 Green Empowerment hat Power**
Die neue Richtlinie informiert Verbraucher:innen und sanktioniert Vergehen doppelt.
- 38 Mikroplastik im regulatorischen Kontext**
Kleine Kunststoff-Partikel gelangen größtenteils unbeabsichtigt in die Umwelt.
- 40 B&R Leiterplattenwerk unabhängig von Erdgas**
Neue Industriewärmepumpenanlage ermöglicht Produktion ohne Erdgas – UFI-gefördert.
- 42 Die Kunst des Wesentlichen**
Wesentlichkeitsanalyse für Großunternehmen gemäß Corporate Social Responsibility Directive.
- 44 Energieverbrauch selbst direkt beurteilen**
Neues Tool für Energieverbrauch und CO₂-Bilanz: EKART.at auch für Kleinbetriebe.
- 46 Kurzmeldungen**
Klimaklagen-Event, ASRA-Preis, Nachhaltige Gestalter*innen-Preis.
- 47 Anton Zeilinger: Ein Leben für die Quanten**
Physik-Nobelpreis gemeinsam mit Alain Aspect und John F. Clauser.
- 48 Veranstaltungen 2024**
GREENFOODS-Training, EUREM-Lehrgang, GreenTech Days und EL-MOTION.



Editorial

Mit Trippelschritten nach Paris?

Die EU-Verhandler:innen sind mit einem hohen Anspruch zur COP28 in Dubai gereist: Ziel war es einen „weltweiten Ausstieg aus fossilen Brennstoffen ohne CO₂-Abscheidung und -Speicherung“, den Peak des fossilen Verbrauchs „bereits in diesem Jahrzehnt“ zu erreichen und dass der „Energiesektor deutlich vor 2050 überwiegend frei von fossilen Brennstoffen“ wird. All das sollte im COP-Abschlussdokument verankert werden und damit zur Erreichung der Paris-Ziele beitragen. Selbstredend, dass eine Verhandlungsposition nicht 1:1 durchgesetzt werden kann. Bemerkenswert ist aber dennoch, dass diese Position von keinem anderen Land – die kleinen Inselstaaten mal ausgenommen – geteilt wurde. Dabei ist ein klares Signal so wichtig: Wenn fossile Energie überall auf der Welt (nicht nur in Europa) teurer würde, nützte das dem Klima, begrenzte aber auch die bestehenden Wettbewerbsnachteile österreichischer und europäischer Unternehmen. Es wäre eine Win-Win-Situation für Europa.

Die EU allein kann das Klima nicht retten, das zeigen uns die Fakten: Während die EU für nicht einmal mehr 8 Prozent der weltweiten Emissionen verantwortlich ist, emittiert China 32 Prozent der globalen Emissionen. Die EU verursacht pro BIP-

Einheit nur ein Drittel der CO₂-Emissionen im Vergleich zu China. Die USA verursachen pro BIP-Einheit 60 Prozent mehr Emissionen als die EU. Nachdenklich stimmt auch, dass die deutsche NGO Urgewald gerade kürzlich bekannt gegeben hat, dass die globalen Kohlekraftwerkskapazitäten 2030 um 37 Prozent höher sein werden als zum Zeitpunkt des Paris-Abkommens. Zwei Drittel der geplanten Kapazitäten werden in China stehen.

Dies zeigt einmal mehr auf, wie wichtig die globalen Ambitionen sind. Immerhin hat sich die Weltgemeinschaft dazu bekannt, die Produktionskapazitäten für erneuerbare Energie zu verdreifachen und die Energieeffizienz zu steigern. Die Umsetzung eröffnet Chancen für österreichische Technologieanbieter:innen.

Beim Thema „fossile Energie“ wurde es ein Bekenntnis aller Staaten zu „transitioning away from fossil fuels“ – ein Minimalerfolg, aber immerhin schreitet die globale Klimapolitik mit Trippelschritten voran. Solange aber die globalen Klimaschutzambitionen so unterschiedlich sind, bleibt es eine zentrale Herausforderung, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu erhalten. Eine Aufgabe, der sich die neue EU-Kommission verstärkt widmen muss.

Mag. Jürgen Streitner

Leiter der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik in der WKÖ



Foto: UNFCCC_COP28_13Dec23-KlaraWorth (2)

„Familienfoto“ der Staats- und Regierungschefs am Beginn der COP28

UNFCC-Klimakonferenz

COP28 in Dubai: ein Erfolg?

Als Erfolg der diesjährigen UNFCC-Klimakonferenz wird die Einigung auf die erstmalige Bezugnahme zur Reduktion von fossilen Brennstoffen im Abschlussdokument der Konferenz gewertet. Allerdings ist dies nur ein Minimalkompromiss.

Die diesjährige COP28 (COP = Conference of Parties = Vertragsstaatenkonferenz) fand zwischen 30.11. und 13.12.2023 in Dubai statt. Im Mittelpunkt standen diesmal die finanzielle Ausstattung des Loss and Damage Fund sowie der erste „global stocktake“. Bereits im Vorfeld sah sich die COP mit harscher Kritik konfrontiert. Besonders der Austragungsort in den Vereinigten Arabischen Emiraten und die Besetzung des COP-Präsidenten in Person von Sultan Ahmed al-Jaber, der zugleich Industrieminister der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) und Vorstandschef der staatlichen Ölgesellschaft ADNOC ist, ließen Kritiker an der diesjährigen Konferenz zweifeln. Allen Zweifeln zum Trotz gelang es schlussendlich, wichtige Punkte auf den Weg zu bringen.

Loss and Damage Fund

Dem im letzten Jahr in Ägypten beschlossenen Loss and Damage Fund wurde auf der COP28 Leben eingehaucht. Der Fonds dient zur Finanzierung und Abgeltung von Klimaschäden in besonders betroffenen Entwicklungsländern. Bereits zu Beginn der Konferenz in Dubai wurde der Fonds offiziell eingeführt und es erfolgten umfangreiche Finanzierungszusagen. So sagten unter anderem die VAE und Deutschland jeweils 100 Millionen US-Dollar,

Großbritannien 60 Millionen US-Dollar und die USA rund 17,5 Millionen US-Dollar für die Finanzierung des Fonds zu. Insgesamt kam es bis zum Ende der Konferenz zu Finanzierungszusagen in Höhe von rund 700 Millionen US-Dollar. Gemäß Schätzungen von NGOs, die eine jährlich benötigte 400 Milliarden Dollar für den Fonds veranschlagen, ist man mit 700 Millionen US-Dollar zwar weit von einer solchen Summe entfernt, jedoch kann darin trotzdem ein sehr starkes Signal für den Fonds und die Bereitschaft der Industrienationen die betroffenen Entwicklungsländer zu unterstützen, gesehen werden.

Klimaclub

Bei der COP28 fand die Gründungsveranstaltung des von Deutschland initiierten Klimaclubs statt. 36 Staaten beteiligten sich an der Initiative, um Vorreiter in Sachen Klimaschutz zu sein, darunter vorwiegend Länder aus G7/G20. Offen steht der Klimaclub aber allen Ländern. Globale Player wie China, Indien und Brasilien sind derzeit noch keine Mitglieder. Auch aus Österreich kam bisher kein Signal, sich an der Initiative zu beteiligen. Ziel des Klimaclubs ist es in dieser Gruppe gemeinsame Klimastandards durchzusetzen, die bei einer UN-COP nicht möglich sind. Inhaltliche Festlegungen sind aber derzeit noch nicht bekannt.

Global Stocktake

Das Paris-Abkommen, welches auf der COP21 im Jahr 2015 geschlossen wurde, setzt globale Klimaziele, beinhaltet jedoch keine Zielsetzungen für einzelne Staaten. Ziel des Abkommens ist es, die globale Erderwärmung auf „deutlich unter 2 Grad“ zu begrenzen, idealerweise auf 1,5 Grad. Zudem ist es Ziel des Abkommens, Klimaneutralität „in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts“ zu erreichen. Das Paris-Abkommen setzt dabei auf Freiwilligkeit. Das bedeutet, dass alle Staaten ihre nationalen Beiträge („national determined contributions“ – NDCs) an die UN zwar melden müssen, deren Höhe kann aber von den Vertragsstaaten selbst bestimmt werden, ist also gewissermaßen freiwillig. Bei der diesjährigen COP28 kam es zum ersten „global stocktake“ im Rahmen des Pariser Abkommens, einer Bestandsauf-

nahme, ob sich die Welt global auf Zielpfad befindet. Die Ergebnisse dieser Bestandsaufnahme sollen dazu dienen, die nationalen Beiträge bei Notwendigkeit nachzubessern.

Wesentlichste Punkte des Abschlussdokuments zum Global Stocktake

Im Rahmen der doch wieder über das geplante Ende der Konferenz hinausgehenden Verhandlungen konnte man sich schlussendlich auf die folgenden wesentlichen Punkte einigen:

- Im Energiebereich soll es zu einer Verdreifachung der erneuerbaren Energien kommen sowie eine Verdoppelung der Energieeffizienzrate bis 2030 gelingen.
- Erstmals findet sich eine Formulierung für den Rücklauf von fossilen Brennstoffen im Abschlusstext einer Konferenz wieder. Dieser lautet: „Transitioning away from fossil fuels in energy systems, in a just, orderly and equitable manner, accelerating action in this critical decade, so as to achieve net zero by 2050 in keeping with the science“. Hervorzuheben ist hierbei, dass es sich um ein Auslaufen von fossilen Brennstoffen in Energiesystemen handelt, industrielle Einsatzbereiche sind somit von dieser Formulierung nicht umfasst.
- Forcierung des Ausbaus klimaneutraler und emissionsarmer Technologien inklusive erneuerbarer- und auch Nuklearenergie, sowie von Minderungs- und Abscheidungs-Technologien wie CCU/CCS (insbesondere in „hard-to-abate“-Sektoren) und Low-Carbon-Wasserstoff
- Abbau von klimaschädlichen Subventionen, sofern sie nicht gegen Energiearmut oder für einen gerechten Wandel beitragen.

Applaus nach Einigung auf Abschlusstext am 13.12.2023



WKÖ-Fazit

- **Verbesserungen mit Abstrichen:** Trotz der anfänglich vorherrschenden Kritik bringt die COP28 Verbesserungen. Besonders hervorzuheben ist tatsächlich die Aufnahme einer Formulierung zum Rücklauf von fossilen Energieträgern in Energiesystemen, hat es doch bis zuletzt massiven Widerstand von der Arabischen Gruppe dagegen gegeben. Zwar entspricht die Formulierung nicht dem, vor allem von den EU-Verhandlern geforderten, kompletten Auslaufen der fossilen Energieträger in Energiesystemen, stellt aber trotzdem ein Bekenntnis zum stetigen Rückgang dar und öffnet eine Tür für zukünftige Schritte und Verhandlungen.
- **Fortschritte bei Geldfragen:** Auch die offizielle Implementierung und erste finanzielle Ausstattung des Loss and Damage Fund, über den es im Jahr 2022 noch heiße Diskussionen gab und der im Mittelpunkt der COP27 stand, kann als klares Signal der Unterstützung der Industriestaaten an die betroffenen Entwicklungsländer gewertet werden.
- **Erneuerbaren-Ausbau mit Folgen:** Auch die globalen Bestrebungen für den Ausbau erneuerbarer Energie und der Steigerung von Energieeffizienz sind äußerst positiv zu bewerten. Hieraus könnten sich jedoch Implikationen für die heimische Wirtschaft in Hinsicht auf die Verfügbarkeit von diversen Technologien ergeben, wenn es zu einem globalen Nachfrageboom kommen sollte.
- **CBAM der EU in der Kritik:** Interessanterweise regte sich auf der COP28 auch massiver Widerstand gegen den von der EU eingeführten CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM, auch Klimazoll genannt), der mit 1.1.2026 zu ersten Zahlungsverpflichtungen beim Import von bestimmten Waren in die EU führt. Für die EU besteht hier weiterhin die Gefahr, dass viele Drittstaaten mit einschlägigen Gegenmaßnahmen im Jahr 2026 reagieren werden. ●

Weitere Infos:

- <https://www.cop28.com/en/>
- WKÖ-Pressesaussendung zur COP ([Link](#))
- WKÖ-Blog „marie“ vor der COP ([Link](#))



Mag. Markus Oyrer BSc (WKÖ)

markus.oyrer@wko.at

To-do-Liste bis zur EP-Wahl 2024

Green Deal auf den letzten Metern

Bei der Beschleunigung der grünen und digitalen Transformation bei gleichzeitigem Bekenntnis zur industriellen Wettbewerbsfähigkeit kommt es in der Verhandlungs-Zielgeraden auf EU-Ebene darauf an, ob diese praktikabel umgesetzt werden können.

Diesen Herbst hat EU-Kommissionspräsidentin ihre vierte Rede und in dieser Legislaturperiode letzte Rede zur Lage der Europäischen Union (SOTEU) im Plenum des EU-Parlaments gehalten. Im Gegensatz zu den Jahren davor ging es dabei auch darum, Bilanz zu ziehen und die bisherige politische Agenda zu verteidigen.

Beschleunigung der grünen Transformation

Unter dem Motto „Answering the call of history“ verwies sie auf Europas Antworten auf die großen politischen Herausforderungen der jüngsten Vergangenheit, wozu die Beschleunigung der grünen und digitalen Transformation oder der Umgang mit hohen Energiepreisen zählen. Unter Verweis auf die jüngsten Umweltkatastrophen und die zunehmende Erderwärmung („boiling planet“) betonte von der Leyen vor allem die Notwendigkeit des Klimagesetzes und der ambitionierten Ziele für 2030 und 2050. Insgesamt ließ sie keinen Zweifel an ihrer Überzeugung aufkommen, dass der eingeschlagene Weg im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik weiterhin beschrritten werden muss.

Gleichzeitig gab die Kommissionspräsidentin mit Ankündigungen einiger Initiativen für die kommenden Monate und ihrem Bekenntnis zur industriellen Wettbewerbsfähigkeit Europas auch einen Blick in die Zukunft.

Kommissionsarbeitsprogramm 2024

Die Europäische Kommission hat diesen Herbst wie üblich ihr Arbeitsprogramm für das nächste Jahr, 2024 präsentiert. Insgesamt befasst es sich vor allem mit den Themen, welche im kommenden Jahr für die EU von großer Relevanz sein werden: die Wahl des Europäischen

Parlaments 2024, die Widerstandsfähigkeit der Union, der Angriff Russlands auf die Ukraine, der digitale Wandel, Migration sowie Wettbewerbsfähigkeit. Zudem sind im Rahmen des übergeordneten Ziels vom European Green Deal einige neue Schritte in Richtung grüneres Europa dargelegt.

Das Arbeitsprogramm der Kommission für 2024 konzentriert sich besonders auf die weitere Entlastung der Unternehmen und die Reduzierung der Berichtspflichten im Einklang mit der Strategie zur Erhaltung und Stärkung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU. Weiters wird die Umsetzung und Durchsetzung des EU-Rechts als Priorität aufgezählt, und die Kommission will in ihrem verbleibenden Mandat dafür sorgen, dass den Um- und Durchsetzungsaufgaben noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, um sicherzustellen, dass die vereinbarten Regeln den Menschen und Unternehmen auch wirklich etwas bringen. Gleichzeitig sollen noch einige, wenige Vorhaben vorgelegt werden, die noch erforderlich sind, um die Union zukunftsfit zu machen.

Politisches Ziel: European Green Deal Neue Initiativen

- **Europäisches Windkraftpaket** (nicht-legislativ, bereits vorgelegt im Q3 2023)
- **Klimaziel 2040** (nicht-legislativ, geplant für Q1 2024)
- **Initiative zur Wasserbeständigkeit** (nicht-legislativ, geplant für Q1 2024)

European Green Deal: praktikable Umsetzung weiterhin prioritär

Die Kommission wird weiter daran arbeiten, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent der Welt zu machen. Das bedeutet, dass sie bis zum letzten Tag ihrer Amtszeit das Europäische Parlament und den Rat tatkräftig unterstützen wird, um eine Einigung über die verbleibenden wichtigen Vorschläge zu erleichtern. Aus dem EU-Green Deal sind noch zahlreiche Legislativvorhaben, sowohl aus den Bereichen Energie, Klima und Umwelt, in den finalen Verhandlungen. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass sich einige Verhandlungen auch auf die nächste Legislaturperiode erstrecken werden.

- **Energie:** Vor kurzem abgeschlossene Maßnahmen aus dem Energiebereich umfassen die Reform der Regelungen für den Strommarkt, die Überarbeitung der Gebäudeenergieeffizienzregelungen sowie die Umgestaltung der Gasmärkte (Gaspaket), damit die EU das langfristige Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreichen kann.



- **Produkte und Kreislaufwirtschaft:** Ein noch in Verhandlung stehender Vorschlag aus dem Umweltbereich ist beispielsweise der Richtlinien-Vorschlag mit einer Verpflichtung für Unternehmen, umweltbezogene Behauptungen über ihre Produkte zu belegen (Green Claims). Desweiteren steht noch die Finalisierung der komplexen EU-Verpackungsverordnung vor dem Ende der Legislaturperiode im Raum. Abgeschlossen ist hingegen bereits der Verordnungsvorschlag zum Ökodesign.
- **Luft:** Im Rahmen des EU-Nullschadstoffziels werden gleichzeitig die EU-Luftqualitätsstandards überarbeitet – auch diese Verhandlungen laufen derzeit noch.

Fit for 55 über alles

Im Mittelpunkt der Maßnahmen der EU-Kommission steht insgesamt weiterhin die Klimaneutralität 2050 bzw. die Umsetzung des neuen Klimaziels 2030. Diese Zielsetzung entspricht den Verpflichtungen des Pariser Klimaabkommens – das beschlossene europäische Fit-for-55-Paket zeigt den Weg der Umsetzung in Europa.

Insgesamt muss mit dem Green Deal der Klimaschutzzweck erfüllt und gleichzeitig ein für die Wirtschaft praktikabler und verträglicher Weg gegangen werden. Dabei spielen insbesondere der Wirtschaftsstandort Europa und der Erhalt internationaler Wettbewerbsfähigkeit eine große Rolle – um eine nachhaltige Transformation mit leistbarer und sicherer Energieversorgung zu gewährleisten. ●

Quellen:

- Arbeitsprogramm der Kommission 2024 ([Link](#))
- Rede zur Lage der Union 2023 ([Link](#))



Mag. Barbara Lehmann MA (WKÖ Brüssel, EUREP)
barbara.lehmann@eu.austria.be

Erneuerbare Heizungssysteme

EWG-Paket bringt Klarheit

Das im Oktober groß angekündigte Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) hat den Nationalrat passiert. Damit herrscht nun endlich Klarheit über die Zukunft der Wärmeplanung in Österreich.

Langer Vortlauf und Konnex zu Deutschland

Bereits im Juni 2022 befand sich ein Entwurf für ein Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG) in Begutachtung. Dieser Entwurf wurde mangels Einigung zwischen den Koalitionspartnern auf etwaige Änderungen, unverändert im Ministerrat im November 2022 als Regierungsvorlage angenommen. Befeuert durch die in Deutschland stattgefundenene Diskussion zum Pendant des EWG, dem Gebäudeenergiegesetz, gewann auch der Diskurs in Österreich an neuer Dynamik, welcher schlussendlich zu dem nun im Nationalrat am 15.12.2023 mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen von ÖVP, Grünen und SPÖ beschlossenen EWG geführt hat.

Umfang des EWG

Das nunmehr beschlossene EWG mit dem neuen Langtitel „Bundesgesetz über die erneuerbare Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten“ sieht Regelungen für die erneuerbare Wärmebereitstellung in Neubauten vor. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Errichtung von Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, in neuen Bauten unzulässig. Ebenfalls unzulässig ist die Errichtung von Anlagen zum Anschluss an nicht qualitätsgesicherte Fernwärme. Eine Ausnahme besteht für Anlagen, für die vor Inkrafttreten des EWG bereits ein Rechtsgeschäft abgeschlossen oder die Zulassung beantragt wurde. Im Vergleich zur Regierungsvorlage vom November 2022 sind vor allem folgende Verbesserungen hervorzuheben:

Neue Baulichkeit = Neubau

Das EWG stellt auf „neue Baulichkeiten“ ab, wobei die Definition neue Baulichkeit entgegen seiner anfänglichen Definition nun wirklich nur den Neubau und nicht auch den Um- und Zubau von bestehenden Gebäuden umfasst.



Entfall der zeitlich basierten Stilllegungsverpflichtung

Ebenso nicht mehr Bestandteil des neuen Gesetzes ist eine stufenweise Stilllegungsverpflichtung von Heizsystemen, die für den Betrieb mit fossilen Energieträgern geeignet sind. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung dar, war zuvor doch noch eine Verpflichtung vorgesehen, nach einer bestimmten Nutzungsdauer das bestehende Heizsystem auch bei voller Funktionsfähigkeit zu ersetzen.

Keine Tauschverpflichtung bei Defekt der Heizungsanlage

Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass das Kaputtwerden eines „wesentlichen Anlagenteils“ einer Heizung, die für den Betrieb mit fossilen Energieträgern geeignet ist, dazu geführt hätte, dass das komplette Heizsystem zwingend auf Wärmepumpen, Biomasse oder Fernwärme getauscht werden hätte müssen. Auch diese Regelung ist nicht mehr Bestandteil des neuen Gesetzes, wodurch nun die Reparatur der bestehenden Heizungsanlage weiterhin möglich ist.

Keine miet- und wohnrechtlichen Problemstellungen

Dadurch, dass das Gesetz nunmehr nur auf den Neubau abstellt und keine Eingriffe mehr in den Bestand vorgesehen sind, wird auch die Problematik hinsichtlich mangelnder Anpassungen in den miet- und wohnrechtlichen Materiengesetzen entschärft. Wäre das Gesetz in der Form vom November 2022 in Kraft getreten, wären die genannten Materiengesetze unbedingt parallel anzupassen gewesen. Als Beispiel kann hier angeführt

werden, dass es bis dato eines Einheitsbeschlusses der Miteigentümer eines Gebäudes bei der Umstellung auf ein neues Heizsystem, bedarf. Wie schwierig eine solche Beschlussfassung in der Praxis sein kann, ist selbsterklärend.

Erneuerbares Gas weiterhin einsetzbar

Unter gewissen Voraussetzungen ist die Errichtung einer Gasheizungsanlage weiterhin auch im Neubau zulässig. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um eine Anlage handelt, die mit erneuerbarem Gas aus einer eigenen Erzeugungsanlage betrieben wird und über eine direkte Leitung von der Erzeugungsanlage aus beliefert wird.

Conclusio

Das EWG in seiner nun beschlossenen Fassung trägt massiv zur Rechtssicherheit und Klarheit im Bereich der Wärmeplanung in Österreich bei. Unternehmen sowie Privathaushalten wird im Bestand nun kein bestimmtes Handeln aufgezwungen, stattdessen hat man sich entschieden, das gewünschte Handeln mit Anreizen herbeizuführen. Konkret handelt es sich dabei um eine massive Aufstockung der Fördermittel für den Heizungstausch, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird.

Heizungstausch und thermische Sanierung – Förderung

Das Förderprogramm zum Heizungstausch sieht eine erhöhte Kostenübernahme für eine neue Heizung von durchschnittlich 75 Prozent durch Bundes- und Landesförderungen vor. Einkommensschwache Haushalte erhalten 100 Prozent der Kosten gefördert, wobei die Zielgruppe von den untersten beiden Einkommensdezilen auf das unterste Einkommensdrittel ausgeweitet wird. Die neuen Bestimmungen treten mit 1.1.2024 in Kraft.

Bisher gab es eine Pauschale in Höhe von 7.500 Euro und für den Tausch von Gasheizungen zusätzlich einen „Raus aus Gas“-Bonus von 2.000 Euro. Ab 1.1.2024 gibt es technologiespezifische Förderpauschalen, sowohl für Ein- und Zweifamilienhäuser als auch für Reihenhäuser und den mehrgeschoßigen Wohnbau. Damit werden die unterschiedlich hohen Investitionskosten für ein klimafreundliches Heizsystem berücksichtigt. So ist beispielsweise eine Erdwärmepumpe teurer als ein Fernwärmeanschluss.

Beispielsweise betragen die Pauschalen für Ein- und Zweifamilienhäuser:

- Anschluss an die Nah- oder Fernwärme: 15.000 Euro
- Pelletszentralheizung oder Hackgutheizung: 18.000 Euro
- Scheitholz-Zentralheizung: 16.000 Euro
- Luft-Wasser-Wärmepumpe: 16.000 Euro
- Wasser-Wasser- oder Sole-Wasser-Wärmepumpe: 23.000 Euro.

Neu eingeführt werden weitere Zuschläge:

- Ersatz eines Gasherdes durch einen Elektro-Herd: 1.200 Euro
- Bohrbonus bei gleichzeitigem Einbau einer Wasser-Wasser- oder Sole-Wasser-Wärmepumpe: 5.000 Euro

Der Solarbonus bei gleichzeitiger Errichtung einer thermischen Solaranlage wird auf 2.500 Euro erhöht.

Durch die Kombination von Bundes- und Landesförderungen sowie die zusätzlich mögliche steuerliche Begünstigung werden künftig durchschnittlich drei Viertel der gesamten Investitionskosten übernommen. Auch im mehrgeschoßigen Wohnbau kommen künftig deutlich erhöhte Fördersätze zum Tragen.

Neben der Erhöhung der Förderung für den Heizungstausch wird es ebenfalls ab 1.1.2024 durch Verdreifachung der Förderhöhe des Bundes auch einen deutlich stärkeren Anreiz für die thermische Sanierung geben. Im Ein- und Zweifamilienhaus wird die maximale Förderhöhe für eine umfassende Sanierung von derzeit 14.000 Euro auf 42.000 Euro angehoben. Auch im mehrgeschoßigen Wohnbau kommt es zu einer Verdreifachung der maximalen Förderung von 100 Euro/m² auf 300 Euro/m². Damit werden die im Umweltförderungsgesetz verankerten für 2024 zusätzlich vorgesehenen 200 Millionen Euro aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung konkret umgesetzt. ●



DI Claudia Hübsch (WKÖ)
claudia.huebsch@wko.at



Mag. Markus Oyrer BSc (WKÖ)
markus.oyrer@wko.at

Carbon Border Adjustment Mechanism

Klimazoll: Meilenstein oder Büro- kratiemonster

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) könnte ein Meilenstein für den Klimaschutz werden – oder auch ein Bürokratiemonster. Das hängt sehr stark von der weiteren Ausgestaltung der Details – insbesondere auch für KMU – ab.

Am 13. Dezember 2022 erzielten der Rat und das Europäische Parlament eine politische Einigung über das zukünftige Steckenpferd des Europäischen Klimaschutzes, den CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM). Grundidee des CBAM ist es, einen Anreiz für Erzeuger von bestimmten Produktkategorien außerhalb der EU zur Verringerung ihrer Emissionen zu schaffen und damit den globalen Klimaschutz voranzutreiben. CBAM ist ein wesentlicher Bestandteil des Pakets „Fit für 55“ mit dem sichergestellt werden soll, dass die EU-Politik mit den Klimazielen der EU – Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen um mindestens 55% bis 2030 – im Einklang steht. Die Implementierung von CBAM erfolgt in zwei Phasen, der Übergangsphase und der Bepreisungsphase. Die Übergangsphase startete bereits mit 1. Oktober 2023 und bringt für Importeure von CBAM-Waren Berichtspflichten mit sich. In diesem Zeitraum müssen noch keine CBAM-Zertifikate erworben werden und es entsteht somit noch keine Zahlungsverpflichtung. Einzig bei Nicht- oder Falschabgabe des CBAM-Berichts stehen Sanktionszahlungen im Raum. Mit 1. Jänner 2026 startet die Bepreisungsphase. Ab dann müssen für von CBAM erfasste Waren auch Zertifikate erworben werden. Die Menge an abzugebenden Zertifikaten richtet sich dabei nach den bei der Produktion des importierten Gutes angefallenen Emissionen, wobei ein CO₂-Preis aus dem Ursprungsland angerechnet werden kann. Parallel zur Einführung des CBAM, der bis 2034 voll implementiert sein soll, laufen die im Rahmen des EU-ETS I zugeteilten Gratiszertifikate aus.

Wann sind die Regelungen des CBAM anzuwenden?

Die Regelungen des CBAM sind dann anzuwenden, wenn ein Produkt aus einer bestimmten Warengruppe mit dem Ursprung in einem Drittstaat in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt wird.

Welche Produkte sind vom CBAM umfasst?

CBAM umfasst zunächst Produkte aus folgenden Warengruppen:

- Zement
- Eisen und Stahl
- Aluminium
- Düngemittel
- Strom
- Wasserstoff.

Welche Produkte im Konkreten umfasst sind, lässt sich dem Anhang I der CBAM-VO (EU) 2023/956 entnehmen. Dort findet sich eine Auflistung der betroffenen Waren nach KN-Code. Besonders zu beachten ist dabei, dass auch Veredelungserzeugnisse aus einer zollrechtlichen aktiven Veredelung der im Anhang aufgelisteten Produkte in den Anwendungsbereich des CBAM fallen, auch wenn das Veredelungserzeugnis per se nicht im Anhang I der CBAM-VO genannt ist. Für Veredelungserzeugnisse aus einer zollrechtlichen passiven Veredelung gelten spezielle Regelungen.

Ausnahmen vom CBAM

Die CBAM-VO sieht auch eine Reihe von Ausnahmen vor. Nicht vom CBAM erfasst sind etwa die Einfuhr von CBAM-Waren aus einem Drittland sowie die Einfuhr im persönlichen Reisegepäck von Personen aus Drittstaaten, deren Gesamtwert je Sendung 150 Euro nicht übersteigt. Ebenso ausgenommen sind Einfuhren im Rahmen militärischer Aktivitäten und Einfuhren mit Ursprung in den Staaten/Regionen Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz sowie Bisingen, Helgoland, Livigno, Ceuta und Melilla.

Übergangsphase seit 1.10.2023

Bereits seit 1.10.2023 gelten erste Berichtspflichten im Rahmen des CBAM, deren Rechtsgrundlage die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 darstellt. Konkret bedeutet das, dass Importeure von CBAM-Waren einer Dokumentations- und Berichtspflicht für Emissionen, die im Zuge des Herstellungsprozesses der importierten Waren entstanden sind, nachkommen müssen. Diese Emissionsdaten sind Bestandteil des abzugebenden CBAM-Berichtes. Der erste Bericht für den Zeitraum 1.10.2023 bis 31.12.2023 muss bis 31.1.2024 abgegeben werden. Die Abgabe des Berichtes soll über das Nationale Emissionszertifikatehandel Informationssystem (NEIS) erfolgen, von wo aus der Bericht an das von der Europäi-

sehen Kommission eingerichtete CBAM Transitional Registry weitergeleitet wird. Für den Zeitraum der Übergangsphase ist eine vierteljährliche Abgabe von CBAM-Berichten vorgesehen. Eine Abgabe von Zertifikaten ist in dieser Phase hingegen noch nicht notwendig, es entstehen somit noch keine Zahlungsverpflichtungen.

Berechnung der Emissionen in der Übergangsphase

Die Berechnung der den importierten CBAM-Waren zugrundeliegenden Emissionen ist bereits für die Berichtspflichten während der Übergangsphase notwendig. Dabei sind die direkten Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) – während der Produktion freigesetzte Emissionen –, die indirekten THG-Emissionen – mit in der Produktion verbrauchtem Strom verbundene Emissionen – und die THG-Emissionen, die mit der Herstellung von Vorprodukten verbunden sind, für die Berechnung zu berücksichtigen. In der Praxis ergeben sich hier massive Probleme.

Die Berechnungen sind derart komplex, dass sie von einer Vielzahl von Unternehmen nicht selbstständig ausgeführt werden können. Zudem ist man darauf angewiesen, dass man das notwendige Datenmaterial von den in Drittländern ansässigen Produzenten der importierten CBAM-Waren zur Verfügung gestellt bekommt. In der Realität leider oft ein Ding der Unmöglichkeit. Um dieses Problem in der Anfangsphase des CBAM zu überbrücken hat die EK angekündigt, sogenannte Standardwerte (default values) für die verschiedenen CBAM-Waren zur Berechnung der zugrundeliegenden Emissionen zur Verfügung zu stellen. Mit Erscheinen dieses Artikels sollten diese bereits vorliegen. Unglücklicherweise ist die Anwendung dieser Standardwerte nur bis zum 31.7.2024 vorgesehen. Zudem muss begründet werden, warum keine tatsächlichen Daten verwendet werden können, was in der Praxis jedoch derzeit kein Problem darstellen sollte.

Berichtsprüfung und Sanktionen in der Übergangsphase

Die im CBAM Transitional Registry der EK eingelangten CBAM-Berichte werden mit den gemeldeten Zolldaten abgeglichen, wodurch es der EK möglich ist festzustellen, ob der CBAM-Bericht dem vollen Umfang entspricht. Im Fall von fehlenden, unvollständigen oder inkorrekten CBAM-Berichten kommt es über die national zuständige Behörde zur Einleitung eines Berichtigungsverfahrens. Die nationale Behörde kann in diesen Fällen auch Sanktionen verhängen. Diese betragen in der Übergangsphase zwischen 10 und 50 Euro für jede Tonne nicht gemeldeter THG-Emissionen. Für den Fall, dass mehr als zwei hintereinander eingereichte CBAM-Berichte unvollständig oder unrichtig sind, oder die Berichtsabgabe mehr als sechs Monate nicht erfolgt ist, können die Sanktionshöhen steigen.

Bepreisungsphase ab 1.1.2026

Mit 1.1.2026 beginnt die Bepreisungsphase des CBAM. Das bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt für die THG-Emissionen, die den in das Zollgebiet der EU eingeführten CBAM-Waren zugrunde liegen, CBAM-Zertifikate gekauft werden müssen. Von da an bedarf es auch keiner Abgabe eines vierteljährlichen CBAM-Berichtes, sondern es hat eine jährliche CBAM-Erklärung (bis zum 31.5. des darauffolgenden Kalenderjahres) abgegeben zu werden, die die Angaben zu den im Vorjahr importierten Produkten und zu den zugrundeliegenden Emissionen beinhaltet. Ab diesem Zeitpunkt ist es zudem erforderlich, dass eine Verifizierung der bekanntgegebenen Daten durch einen Prüfer erfolgt.

Conclusio

Derzeit stellt CBAM eine Vielzahl von Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Aufgrund der Importschwelle von gerade einmal 150 Euro fällt eine Vielzahl von KMU in den Anwendungsbereich, die bisher – im Gegensatz zu den bereits dem EU-ETS I unterliegenden Unternehmen – mit Emissionsberechnungen keine oder kaum Berührungspunkte hatten. Bedenkt man, dass CBAM in seiner Konzipierung für die großen Emissionsströme vorgesehen war, weshalb auch das Auslaufen der Gratiszertifikate im EU-ETS I parallel zur Vollimplementierung des CBAM stattfinden wird, so steht es außer Frage, dass es hier massiver Erleichterungen für KMU bedarf. Ein möglicher Ansatz wäre dazu, die Importschwelle von 150 Euro, die auf zollrechtlichen Regelungen beruht, weit nach oben zu setzen. Ein weiterer Ansatz ist die langfristige Implementierung von Standardwerten für die Emissionsberechnung. Es ist fern von jeglicher Realität zu glauben, dass es bis Juli 2024 gelingt, die Hersteller von CBAM-Waren in Drittländern so weit in die Pflicht zu nehmen, dass diese zuverlässige Emissionsdaten liefern werden. Aus Sicht der WKÖ ist die derzeit untragbare Belastung für die betroffenen Unternehmen zu verringern. Von einem Meilenstein für den Klimaschutz ist bisher leider wenig zu sehen. ●



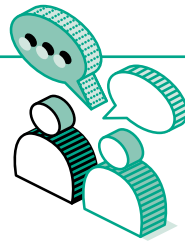
Mag. Markus Oyrer BSc (WKÖ)

markus.oyrer@wko.at

CO₂-Preis

Schweinebäuche, Weizen und ETS-Zertifikate

Im Interview mit ÖKO+ spricht der Ökonomie-Professor mit Klima-Energie-Schwerpunkt, Stefan P. Schleicher, über sein langjähriges Steckenpferd, den EU-Emissionshandel (EU-ETS) – und sieht beim hohen ETS-Preis ein Spekulationsproblem.



ÖKO+: Herr Professor Schleicher, beim letzten Interview vor einem Jahr, war die Revision des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS) in der Zielgeraden, mittlerweile gibt es in Österreich ein Stromkostenausgleichsgesetz, das die indirekten CO₂-Kosten des Jahres 2022 für die Industrie ausgleicht. Worum geht es dabei?

Professor Stefan Schleicher: Das Stichwort lautet „indirect cost compensation“. Die Dimension des Problems war am Beginn des EU-ETS 2005 nicht gleich zu erkennen. Es geht darum, dass Industrieunternehmen, die sehr stromintensiv produzieren, neben den eigenen Brennstoffemissionen auch noch für den von Elektrizitätsherstellern gelieferten Strom ETS-Kosten zahlen, indirekt über die Stromrechnung des Lieferanten. Viele EU-Staaten haben daher eine Strompreiskompensation für diese indirekten CO₂-Kosten eingeführt, vor allem auch Deutschland. Dadurch entstand ein Druck in Österreich, und auch die EU-Kommission hat die Türen über die State Aid Guidelines geöffnet. Das Thema ist

letztlich Level Playing Field, sprich: Es soll keine Wettbewerbsverzerrungen geben. Industrien, die sehr viel Elektrizität brauchen, bekommen die Kosten aufgrund des aktuell nach wie vor sehr hohen Preises für die ETS-Zertifikate (Anm.: European Union Allowances, EUAs) zu spüren. Der Preis liegt derzeit (Anm.: Anfang November 2023) bei 80 Euro, hat aber zu Jahresbeginn die 100 Euro Marke überschritten.

Sie haben schon in früheren Interviews die spekulative Komponente im ETS-Preis erwähnt, wie sieht das heute aus Ihrer Sicht aus?

Die Preisbildung für die Zertifikate ist in der Tat kaum verständlich. Das hängt damit zusammen, dass diese Zertifikate das Interesse von kommerziellen Tradern geweckt haben. Das Interesse der Trader ist, Produkte zu finden, mit denen sie Arbitrage-Gewinne machen können. Von Schweinebäuchen bis zu Weizen und exotischen Währungen wird von den Tradern jede Nische genutzt, um diese Gewinne zu lukrieren. Irgendwann hat man auch die Emissionshandelszertifikate dafür entdeckt. Die ursprüngliche Absicht im Konzept des EU-ETS lag aber eigentlich darin, lediglich die Betroffenen als Nachfrager auf diesen Märkten auftreten zu lassen, sprich die EU-ETS-Sektoren Industrie und E-Wirtschaft. Diese wissen über die Kosteneffekte Bescheid und haben kaum spekulative Interessen. Es gibt jetzt aber das Phänomen, dass es ein Segment im Handel gibt, das weitgehend von den „fundamentals“ abgekoppelt ist. Da geht es ausschließlich um Spekulation. Dieser Handel erfolgt weitgehend über Algorithmen basierend auf vergangenen Kursentwicklungen mit immer kürzeren Reaktionszeiten. Dieses Marktsegment ist sehr volatil und beachtet wenig die erwartete Verknappung von Zertifikaten bis 2030.

Womit hängt die Volatilität im Zertifikatemarkt zusammen?

Mit den neuen Erneuerbaren: Wie sich Wind und Sonne in den nächsten Tagen verhalten, wird auf den Energiemärkten sehr genau beobachtet. Auf diesem Markt hat sich die Meinung gebildet, dass Zertifikate in der aktuellen ETS-Periode (Anm.: seit 2005 die vierte) einfach teurer sind. Das Instrument der Market Stability Reserve wird stärker zu spüren sein, Überschüsse werden stärker herausgenommen, teilweise überhaupt für immer („invalidated“). Ein Reduktionspfad mit mehr als 4% pro Jahr induziert Knappheit. Der CBAM-Effekt (Anm.: CBAM = Carbon Border Adjustment Mechanism), also die Auswirkung des künftigen EU-Klimazolls, kommt hinzu: Es stehen weniger CO₂-Zertifikate für die Versteigerung zur Verfügung. Beispielsweise wird eine österreichische Zementfabrik bis dato durch freie Zertifikate vor Carbon Leakage, also vor der Konkurrenz von Zementfabriken in Drittstaaten mit weniger hohen CO₂-Kosten, geschützt.



Professor Stefan P. Schleicher, WIFO, Uni Graz, Wegener Center

CBAM ersetzt diesen Schutz, deshalb werden die freien Zertifikate reduziert. Das wird sich wohl bis in die Mitte der 30er-Jahre hineinziehen, bis es gar keine Gratiszertifikate mehr in Europa gibt. Damit sollte auch bei den Händlern die Botschaft ankommen, es wird immer knapper, was den CO₂-Preis weiter hochtreibt. Aktuell zeigen die Preise für CO₂-Zertifikate jedoch eine fallende Tendenz.

Wirkt CBAM so gut, dass man die freien Zertifikate dermaßen schnell zurückfahren kann?

Im Oktober startete die administrative Umsetzung für den CBAM. Der Aufwand ist enorm, man muss ermitteln, wieviel CO₂-Emission pro Tonne etwa importierter Zement verursacht. Auch – als weiteres Beispiel – Stahlblech einer bestimmten Qualität braucht den Nachweis, was der „carbon content“ dieses Stahls („embedded carbon“) ist. CBAM wird nicht – wie man das ursprünglich hätte vermuten können – von der Generaldirektion Klima in der EU-Kommission administriert, sondern von jener Generaldirektion, die auch für Zölle zuständig ist. Die GD Klima ist gar nicht so euphorisch für CBAM eingetreten.

Warum war die GD Klima skeptisch zu CBAM?

CBAM hat ganz große Probleme bei der „verification“, darum gibt es auch diese Vorbereitungsphase mit der Erfahrungssammlung. Die Ökonomen, die das erdacht haben, sind der Meinung, dass die Handelsströme sehr schnell auf sogenannte „Vermeidungskosten“ reagieren. Allerdings: Vermeidungskosten sind enorm schwer zu definieren. Außerdem gibt es viele Möglichkeiten für strategisches Verhalten, insbesondere von großen Konzernen. So wurde etwa die Zementproduktion Frankreichs zeitweise nach Nordafrika verlegt, um von der freien Allokation zu profitieren. Das ist ein großer

Designfehler im ETS, denn die Allokation, also die zugeteilte Menge an freien Zertifikaten, ist im Vorhinein bekannt. Der Ukraine-Schock brachte das komplett durcheinander, denn durch weitere Produktionsverlagerungen raus aus Europa sind zusätzliche Über-Allokationen von Zertifikaten entstanden.

Der hohe ETS-Preis, aktuell niedrigere Energiepreise, die aber nicht bis zu den Konsument:innen bzw. KMU durchkommen, das sind heftig belastende Standortfaktoren. Gibt es Linderung?

Das ist sicher kein befriedigender Zustand, aber es gibt „add-ons“, wie etwa den EU-Innovationsfonds (englisch: EU Innovation Fund), der auf den ETS-Auktionierungseinnahmen basiert. CO₂-Mengen, die früher zur Versteigerung bestimmt waren, werden herausgenommen, und die EU-Kommission kann diese Mengen „monetisieren“. Je höher der Marktpreis ist, desto mehr kommt für den Innovation Fund heraus, d.h. so wird der Nachteil des hohen CO₂-Preises quasi vorteilhaft für den EU-Innovationsfonds kompensiert. Das ist durchaus eine schlaue Sache, je nach Preis könnten da bis zu 40 Milliarden Euro bis 2030 für tolle Projekteinreichungen herauskommen.

Wo kommt der EU-Innovationsfonds zum Einsatz?

Es geht um selektive Innovationsimpulse für Wasserstoff, Carbon Capture & Storage und viele Anreize für Carbon Use, damit CO₂ ein Rohstoff wird. Der Modernisation Fund ist im Gegensatz dazu eher für die wirtschaftlich schwächeren EU-Mitgliedstaaten gedacht, um CO₂-mäßig aufzuholen. Auch der Social Climate Fund ist mit seinem Ziel eines fairen Übergangs zur Dekarbonisierung anzuerkennen. Bei REPowerEU spielen die ETS-Einnahmen ebenfalls eine Rolle, allerdings mit dem impliziten Vorwurf, dass der EU-ETS als „cash machine“ verwendet wird. Bislang wurde in Österreich leider wenig von den ETS-Einnahmen für klimarelevante Förderungen verwendet. ●

Weitere Infos:

- Interviews Prof. Schleicher: 2/2022 ([Link](#)), 3/2022 ([Link](#)), 4/2022 ([Link](#)),
- Aktuelle Infos zum Innovationsfonds ([Link](#))
- Preis für EU-ETS-Zertifikate ([Link](#))



Mag. Axel Steinsberg MSc (WKÖ)

axel.steinsberg@wko.at

WEO-2023: Energiewelt bis 2030 erheblich anders

Mitte Oktober hat die Internationale Energieagentur (IEA) ihren World Energy Outlook (WEO) 2023 veröffentlicht. Die Energiewelt bleibt unsicher, es gibt aber wirksame Möglichkeiten zur Verbesserung der Energiesicherheit und zur Emissions-senkung.

Vor dem Hintergrund aktueller geopolitischer, sozioökonomischer und technologischer Entwicklungen sowie auf Basis neuester Daten und Marktentwicklungen analysiert der WEO-2023 Szenarien für die Evolution des globalen Energiesystems bis 2050 und bewertet die Entwicklung der Energiesicherheit fünfzig Jahre nach dem ersten Ölpreisschock. Mit der renommierten Energiemarktanalyse wird unterstrichen, dass die Energiewelt 2030 ganz anders aussehen wird als heute. Zusammenarbeit und Tempo sind gefragt.

Lage im Energiesektor bleibt angespannt

Obwohl die Preise für fossile Brennstoffe unter ihren Höchstständen von 2022 liegen, sind die Energiemärkte, die Geopolitik und die Weltwirtschaft weiterhin instabil. Die Kämpfe in der Ukraine nach dem Einmarsch Russlands halten an, ein langwieriger Konflikt im Nahen Osten ist zu erwarten. Die Inflation ist hartnäckig, Finanzierungskosten und der Schuldenstand sind auf einem Hoch. Gleichzeitig liegt die mittlere globale

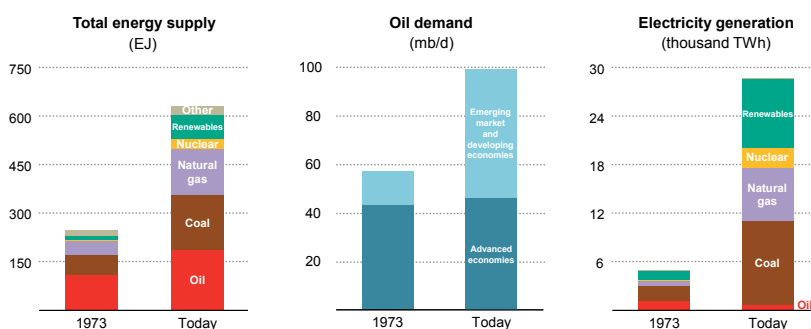
Oberflächentemperatur bereits heute 1,2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau. Dies zeigt sich in extremen Wetterereignissen und Hitzewellen – 2023 war das bis jetzt heißeste Jahr, das aufgezeichnet wurde. Die Treibhausgasemissionen haben laut IEA ihren Höhepunkt noch nicht erreicht. Außerdem ist die Welt nach wie vor mit akuten Problemen der Energiesicherheit konfrontiert, hat gleichzeitig aber auch mehr Möglichkeiten als je zuvor, die Aussichten für die globale Energieversorgung zu ändern.

Neue, saubere Energiewirtschaft gibt Hoffnung

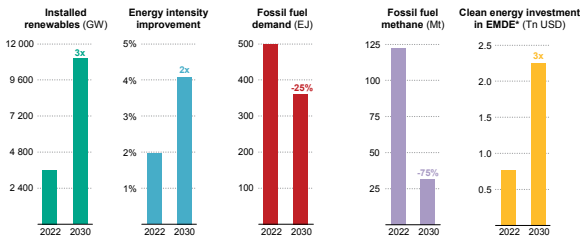
Seit 2020 sind die Investitionen in Energie um 40 Prozent gestiegen. Dies ist nicht nur auf den Druck, Emissionen zu senken, zurückzuführen. Es überzeugen das Bestreben nach Energiesicherheit, der Wunsch Arbeitsplätze zu schaffen genauso wie mittlerweile wirtschaftliche Aspekte, in ausgereifte saubere Energietechnologien zu investieren. Die IEA betont im WEO-2023 eindrucksvolle Beispiele für den sich beschleunigenden Wandel:

- Mehr als 1 Milliarde US-Dollar pro Tag werden für den Ausbau der Solarenergie ausgegeben. Im Jahr 2023 werden mehr als 500 Gigawatt an erneuerbarer Energieerzeugungskapazität hinzukommen – ein neuer Rekord.
- Im Jahr 2020 war weltweit eines von 25 verkauften Autos ein Elektroauto, im Jahr 2023 ist es bereits eines von fünf, 2030 wird es bereits jedes zweite sein.
- Der Absatz von fossilen Boilern für Privathaushalte ist tendenziell rückläufig und wird in vielen Ländern Europas und in den Vereinigten Staaten inzwischen von Wärmepumpen übertroffen.
- Dieses Jahr wurde in Offshore-Windkraftanlagen rund die Hälfte des Betrags investiert, der derzeit in Kohle- und Gas-Kraftwerke fließt. Bis 2030 dreht sich das Verhältnis um, indem die Investitionen in Offshore-Wind dreimal so hoch sein werden, wie jene in Kohle- und Gaskraftwerke.

Diese Beispiele lassen die IEA in ihrer aktualisierten Netto-Null-Roadmap zu dem Schluss kommen, dass der Korridor zur Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius zwar äußerst schmal ist, jedoch offenbleibt.



Jahre nach dem ersten Ölpreisschock
(Quelle: WEO-23 der IEA)



Fünf Säulen zur Erreichung des 1,5°C-Ziels (Quelle: WEO-23 der IEA)

Politische Rahmenbedingungen fördern Übergang

Die Politik der Förderung hat zu einer Dynamik des Übergangs zu sauberen Energien geführt. Die IEA erwähnt diesbezüglich den Inflation Reduction Act aus den USA, der dazu führen soll, dass 2030 50 Prozent der neu zugelassenen Autos in den USA elektrisch betrieben werden. Die EU wird im Zusammenhang mit der Installation von Wärmepumpen erwähnt. In China übertrifft der erwartete Zubau von Photovoltaik und Offshore-Windkraft bis 2030 dreimal die Prognose aus dem WEO-2021. Gleichzeitig führt die IEA in dem Zusammenhang auch die Verlängerung der Laufzeiten bestehender Kernreaktoren in Japan, Korea und den USA sowie den Bau neuer Anlagen an.

Erneuerbare, aber auch LNG auf dem Vormarsch

Das Ende der Wachstumsära für fossile Brennstoffe bedeutet für die IEA nicht das Ende der Investitionen in fossile Brennstoffe, aber es untergräbt die Argumente für eine Erhöhung der Ausgaben. Die Herausforderung besteht darin, das Tempo beim Ausbau neuer sauberer Energieprojekte zu erhöhen, insbesondere in vielen Schwellen- und Entwicklungsländern, wo die Investitionen in die Energiewende bis 2030 um mehr als das Fünffache steigen müssten. Saubere Elektrifizierung, Effizienzsteigerungen und die Umstellung auf kohlenstoffärmere und -freie Brennstoffe sind die wichtigsten Hebel, die diesen Ländern zur Verfügung stehen, um ihre nationalen Energie- und Klimaziele zu erreichen. Außerdem wird ab 2025 eine Welle neuer LNG-Projekte (LNG = Flüssiggas) das Gleichgewicht der Märkte und das Thema der Erdgasversorgung verändern. Mit den zusätzlichen Investitionen prognostiziert die IEA bis 2030 eine zusätzliche Verflüssigungskapazität von 250 Milliarden Kubikmetern LNG pro Jahr, hauptsächlich aus den USA und Katar. Dies stellt Russlands Diversifizierungsstrategie in Richtung Asien vor große Herausforderungen. Gleichzeitig werden dadurch die Sorgen um Preise und die Versorgung global gemildert. Der Kurzfristmarkt wird an Bedeutung gewinnen, die Nachfrage nach fossilem Gas wird in Europa strukturell zurückgehen.

China übernimmt zentrale Rolle bei der Gestaltung globaler Energietrends

In den letzten zehn Jahren war China für fast zwei Drittel des Anstiegs des weltweiten Ölverbrauchs und für fast ein Drittel des Anstiegs des Erdgasverbrauchs verantwortlich und der dominierende Akteur auf den Kohlemärkten. Dieser Einfluss verändert sich, da sich das Wirtschaftswachstum verlangsamt, die Wirtschaftsstruktur verändert und die Nutzung sauberer Energie zunimmt. China war im Jahr 2022 für etwa die Hälfte des Zubaus von Wind- und Solarenergie und weit mehr als die Hälfte des weltweiten Verkaufs von Elektrofahrzeugen verantwortlich. In den Szenarien der IEA sinkt das BIP-Wachstum Chinas bis 2030. Bei rund drei Prozent würde sich die Kohlenachfrage 2030 um eine Menge reduzieren, die fast der Menge des derzeitigen Verbrauchs von ganz Europa entspricht. Die Ölimporte würden um fünf Prozent und die LNG-Importe um mehr als 20 Prozent zurückgehen.

IEA-Empfehlung zu Tempo und Zusammenarbeit

Die IEA prognostiziert den Höhepunkt der energiebedingten CO₂-Emissionen für Mitte der 2020er-Jahre. Die Emissionen bleiben allerdings hoch genug, um die globalen Durchschnittstemperaturen im Jahr 2100 auf etwa 2,4 Grad Celsius zu erhöhen. Anlässlich der mittlerweile abgeschlossenen COP28-Klimakonferenz in Dubai fordert die IEA die Regierungen auf, stärker denn je zusammenzuarbeiten. Um die Hoffnung zur Erreichung des 1,5-Grad-Ziels nicht aufzugeben, braucht es dringend ein umfassendes Energiepaket (vgl. Grafik), welches das Wachstum der sauberen Energie vorantreibt, die Schwellen- und Entwicklungsländer bei der Umstellung unterstützt und der Notwendigkeit Rechnung trägt, die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen zu verringern. ●

Weitere Infos:

- World Energy Outlook 2023 zum Download ([Link](#))



MMag. Verena Gartner (WKÖ)
verena.gartner@wko.at



Infrastruktur für alternative Kraftstoffe

Besser laden & tanken – nachhaltiger unterwegs

Die EU-Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (engl. Alternative Fuels Infrastructure Regulation; kurz: AFIR; [Link](#)) löst die bisher geltende Richtlinie (AFID) mit 13.4.2024 ab. In Zukunft gilt ein Mix aus Bekanntem und Neuem.

Die Europäische Kommission (kurz: EK) will mit der AFIR den Aufbau einer ausreichenden Infrastruktur „für alternative Kraftstoffe“ (Strom, Wasserstoff, Methanol, Ammoniak, erneuerbare Kraftstoffe) sowie „für nicht erneuerbare alternative Kraftstoffe und fossile Brennstoffe für den Übergang“ (Erdgas, Flüssigmethan, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe aus nicht erneuerbaren Energiequellen) schaffen. Die AFIR gilt für Straßenfahrzeuge, Züge, Schiffe und stationäre (d.h. am Flughafen parkende) Luftfahrzeuge in der EU. Entsprechend sind Offroadfahrzeuge (z.B. Bagger, Baugeräte, Pistenraupen) grundsätzlich nicht von der AFIR und den auf ihr aufbauenden Instrumenten umfasst.

Die AFIR trat am 3.10.2023 in Kraft und gilt ab dem 13.4.2024. Am 13.4.2024 werden die bisherigen Regelungen (Richtlinie 2014/94/EU ([Link](#)) inklusive der delegierten Verordnungen 1 ([Link](#)) und 2 ([Link](#))) aufgehoben. Um den Überblick zu erleichtern, ist im Anhang IV der AFIR eine Entsprechungstabelle zu finden.

Die EK anerkennt, dass es nur für bestimmte Fahrzeuge (z.B. E-Fahrzeuge) ein ausreichendes Angebot gibt, während bestimmte Antriebsarten (z.B. Wasserstoff) oder der Schiffs- und Zugsverkehr nur sehr geringe Marktdurchdringungsquoten haben. Ohne geeignete Infrastruktur ist die erhoffte Mobilitätswende jedoch nicht zu erreichen. Daher sind im Straßenverkehr konkrete Ziele für die Wasserstoffinfrastruktur vorgegeben und für den Schiffs- und Zugsverkehr Übergangstechnologien vorgesehen.

Die Marktentwicklung für den Ausbau der entsprechenden Infrastruktur ist im sogenannten nationalen Strategierahmen bis Ende 2024 festzulegen. Um die Fortschritte bei der Umsetzung der AFIR konsequent zu verfolgen und zu koordinieren, gibt es ab dem 31.12.2027 und dann alle zwei Jahre für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, Berichte zu legen.

Der Ausbau konzentriert sich auf die Transeuropäischen Verkehrsnetze (kurz: TEN-V)

In den TEN-V wird zwischen dem „Kernnetz“ (hochrangig; geplante Umsetzung bis 2030), dem „erweiterten Kernnetz“ (Fertigstellung bis 2040) und dem „Gesamtnetz“ (Umsetzung bis 2050) unterschieden. Das Kernnetz besteht in Österreich im Wesentlichen aus der Inntal-, der West- und Süd-Autobahn sowie Teilen der Pyhrn-Autobahn.

Verkehr auf Straße soll besonders hohen Beitrag leisten

Da sich die Netto-Treibhausgasemissionen laut Eurostat zwischen 1990 und 2021 im Straßenverkehr EU-weit um 21% erhöht haben, gibt die AFIR hier besonders ambitionierte Ziele vor. Die EK trifft bei den Zielen für den Straßenverkehr eine Unterscheidung zwischen

- E-Pkw und leichten E-Nutzfahrzeugen
- schweren E-Nutzfahrzeugen und
- Straßenfahrzeugen mit Wasserstoff- bzw. Flüssigmethanbetankung.

Die Vorgaben sind anspruchsvoll

Ab 2024 haben die Mitgliedstaaten (kurz: MS) am Ende jedes Jahres sicherzustellen, dass für batteriebetriebene E-Pkw und leichte E-Nutzfahrzeuge, die im MS zugelassen sind, eine Gesamtleistung von 1,3 kW sowie zusätzlich 0,80 kW für Plug-in-Hybride über öffentlich zugängliche Ladestationen bereitgestellt ist.

Für E-Pkw und leichte E-Nutzfahrzeuge soll der Hochlauf bis Ende 2027 im TEN-V-Kernnetz (bis Ende 2035 im TEN-V-Gesamtnetz) mit Ladepunkten von 150 kW und Gesamtleistung der Ladestandorte von mindestens 600 kW alle 60 km abgeschlossen sein.

Für schwere E-Lkw soll der Hochlauf bis Ende 2030 abgeschlossen sein. Die Ladestationen sind alle 60 km vorzusehen, wobei im TEN-V-Kernnetz mindestens 3600 kW Ladeleistung und Ladepunkte von 350 kW auszustatten sind. Im TEN-V-Gesamtnetz beträgt die Entfernung maximal 100 km mit einer Ladeleistung je Ladestation von mindestens 1500 kW und Ladepunkten von mindestens 350 kW.

Wasserstofftankstellen, die sowohl Pkw als auch schwere Lkw versorgen, sind in allen städtischen Knoten und alle 200 km entlang des TEN-V-Kernnetzes zu errichten.

Das Tanken für E-Mobilität bzw. Wasserstoff ist ohne Abonnement und mit kontaktloser Zahlung bei vollständiger Preistransparenz zu ermöglichen. Wichtige Informationen (Verfügbarkeit, Wartezeit oder Preise) sind auch online zur Verfügung zu stellen.

Umsetzung der E-Mobilitäts-Infrastruktur: viele Akteure helfen

Die Regierung (BMK und BMAW) ist für die nationale Regelung der E-Mobilität zuständig. Zusätzlich sind einige Rechtsgebiete (z.B. Energie-, Bau-, Gewerbe- und Wohnrecht) zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt.

Der Anschluss des Zählpunkts bzw. der Ladestelle erfolgt durch den Netzbetreiber, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder öffentlich zugängliche Ladestation handelt. Diese Ladestation wird von einem Stromanbieter beliefert. Der Betreiber der Ladestation bietet die Dienstleistung des Stromladens an und ist – aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs – kein Stromhändler. Die E-Control ist für das Ladestellenverzeichnis, Netzanschlussfragen, Stromanbieterwechsel sowie Stromkennzeichnung zuständig und wird durch das Umweltbundesamt (eNa – elektronischer Nachhaltigkeitsnachweis) unterstützt.

WKÖ-Position

Die WKÖ steht für eine technologieoffene Mobilitätswende, die keine Kraftstoffart ausschließt. ●

Weiterführende Links:

- Ladestellenverzeichnis der E-Control ([Link](#))
- Mobilitätsdaten von Austriatech ([Link](#))
- Bundesverband Elektromobilität Österreich ([Link](#))
- Informationen des BMK rund um Elektromobilität ([Link](#)).



Mag. Dr. Heinrich Rene Pecina (WKÖ)

heinrich.pecina@wko.at

KMU brauchen Geld für Nachhaltigkeit

Gemäß einer Eurochambres-Studie brauchen KMU geeignetere Sustainable-Finance-Regeln – einerseits um einen besseren Zugang zu privatem Kapital zu erhalten und andererseits um zusätzliche bürokratische Belastungen zu vermeiden.

Das umfangreiche Sustainable-Finance-Regelwerk der EU hat kleinen und mittleren Betrieben in Europa bislang keine Vorteile bei der Finanzierung nachhaltiger Investitionen gebracht. Sie sind ganz im Gegenteil immer stärker mit umfangreichen Berichtspflichten konfrontiert, die etwa Banken oder größere Geschäftspartner an sie weiterreichen. Das ist das Ergebnis der „Access to sustainable finance for SMEs“ Umfrage von Eurochambres in Zusammenarbeit mit SMEunited, die für die Platform on Sustainable Finance der EU-Kommission (DG FISMA) durchgeführt wurde.

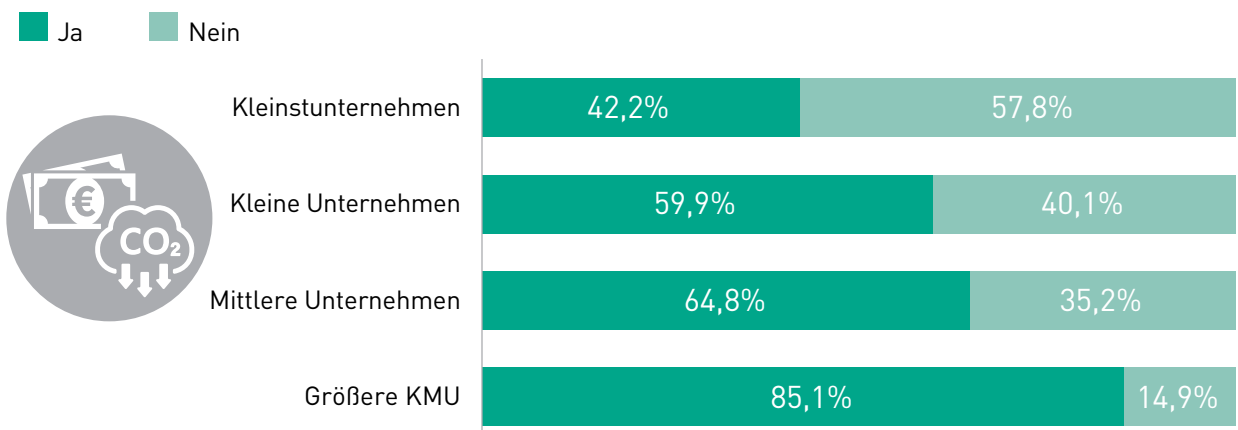
Die drei zentralen Säulen des EU-Sustainable-Finance Regelwerks – die Taxonomie, die Corporate Sustainability

Reporting Directive (CSRD) und die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) – sind auf große Unternehmen ausgerichtet, die sich über den Kapitalmarkt bei Investoren finanzieren; in den meisten Bereichen sind KMU rechtlich von Berichterstattungspflichten ausgenommen. Die Umfrage, an der 2.142 Unternehmen aus 25 EU-Ländern teilnahmen, zeigte aber, dass diese über verschiedene Kanäle auf KMU übertragen werden (sogenannter Trickle-Down-Effekt). Dies führt zu hohen Kosten für KMU, ohne Vorteile wie einen besseren Zugang zu Finanzierungsinstrumenten zu bieten.

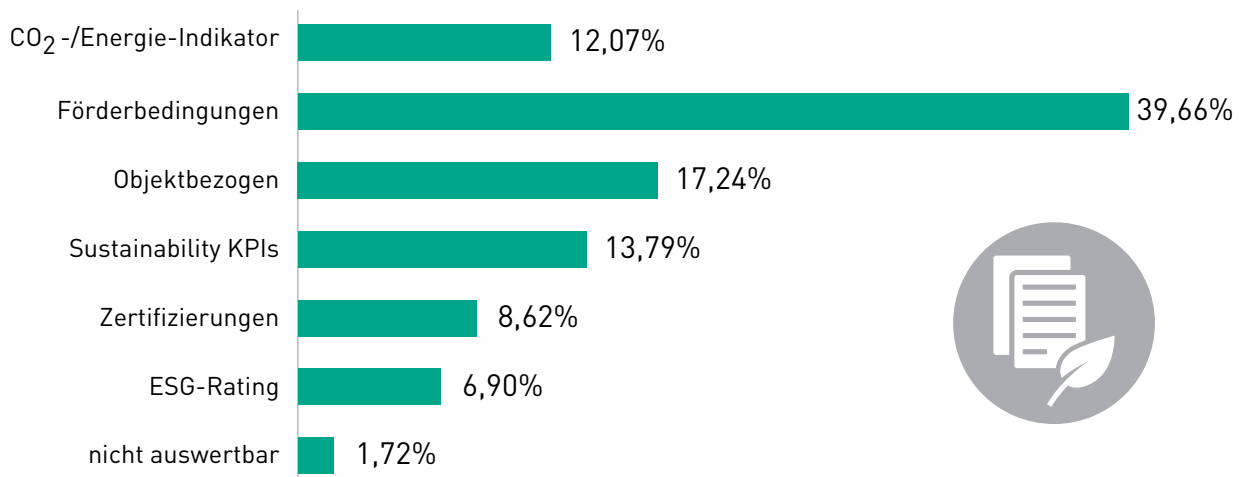
Zugang zu externen Finanzierungen für KMU dringend notwendig

Knapp 60 Prozent der befragten KMU investieren in die Transformation ihrer Unternehmen. Dies zeigt deutlich, dass das Thema Nachhaltigkeit bei den KMU auf große Resonanz stößt und dass sie dementsprechend handeln. Doch die Finanzierung stellt ein Problem dar, denn das meiste Geld bringen diese Betriebe aus eigenen Mitteln auf – nur 35 Prozent der Investitionen sind extern finanziert. Dieser Anteil ist zu niedrig, um die riesigen Investitionsvolumina der grünen Transformation zu stemmen. Die Europäische Kommission schätzt die zusätzlichen jährlichen Investitionen zur Erreichung der Ziele des European Green Deal auf über 620 Milliarden Euro. Auch wenn es große Unsicherheiten bei solchen Schätzungen gibt, ist klar, dass es einer Verdopplung oder Verdreifachung der Investitionen bedarf, um die Ziele zu erreichen. Die Wertschöpfung der KMU in ihrer engeren Definition wird auf rund 52 Prozent des EU-Bruttoinlandsprodukts geschätzt. Dies verdeutlicht, dass die grüne Transformation nur gelingen kann, wenn dieser große Bereich der Wirtschaft mitgenommen wird und private grüne Finanzierungen ermöglicht werden.

Haben Sie in den letzten zwei Jahren Investitionen getätigt, die ressourcen-schonend sind oder die die Nachhaltigkeit Ihres Unternehmens verbessern (im Sinne der Ziele des European Green Deals, z.B. CO₂-Reduzierung)?



Gruppierung der genannten Nachhaltigkeitskriterien, die in den Finanzierungsverträgen aufgenommen wurden.



Taxonomie spielt für KMU keine Rolle

Die zentrale Frage der Umfrage war die nach den Marktpraktiken: Gibt es Sustainable Finance, also Finanzierungsinstrumente mit einem Nachhaltigkeitsbezug, für KMU? Wenn ja, wie sehen diese grünen Finanzierungen aus? Was macht sie zu nachhaltigen Finanzierungen? Deshalb wurden die Unternehmen, die angaben, eine externe Finanzierung erhalten zu haben, nach den damit verbundenen Nachhaltigkeitsindikatoren gefragt. Von den 413 Unternehmen (35 Prozent) mit externer Finanzierung haben 68 (16 Prozent) angegeben, dass Nachhaltigkeitsindikatoren mit der Finanzierung verbunden waren.

Dabei ist die Nachhaltigkeit sehr heterogen definiert, in den allermeisten Fällen (ca. 70 Prozent) werden die Kriterien durch Förderprogramme bestimmt. Dominant sind Finanzierungen zur Energie-/CO₂-Einsparung. Obwohl die EU-Taxonomie in der Frage nach den Kriterien explizit aufgeführt wurde, hat kein Teilnehmer diese an irgendeiner Stelle erwähnt. Deutlich wird auch, dass es jenseits der Förderprogramme nicht reicht, nachhaltige Objektfinanzierungen zu ermöglichen, sondern dass es auch nachhaltiger Finanzierung auf Unternehmensebene bedarf. Im Moment gibt es noch kaum „grüne“ Finanzierungen für KMU jenseits von Förderprogrammen. Dabei wurden diese Programme von den Teilnehmern der Umfrage als zu umständlich und die Genehmigungsphasen als zu lang beschrieben.

Angepasster Berichtsstandard

Durch die Befragung wird deutlich, dass kleine und mittlere Unternehmen nachhaltiger werden wollen. Die existierende Sustainable Finance-Regulierung ist jedoch

nicht auf KMU ausgerichtet und muss deshalb vereinfacht und besser auf ihre individuellen Bedürfnisse angepasst werden. Eine mögliche Lösung könnte ein freiwilliger, angepasster Berichtsstandard für KMU sein. Dieser sollte dazu dienen, die Transformation der KMU effektiv zu steuern, den Trickle-Down-Effekt innerhalb der Wertschöpfungskette zu begrenzen und den Banken die notwendigen Informationen für Kredite zu liefern.

Der von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) vorgeschlagene freiwillige KMU-Standard, der in den nächsten Monaten konsultiert wird, hat das Potenzial, diese Anforderungen zu erfüllen und sollte weiterentwickelt werden. Zudem sind Standards für grüne KMU-Kredite sowie die Entwicklung von einfacheren, niederschwelligeren und effizienteren staatlichen Förderprogrammen zu empfehlen. Die Kapazität von Banken, grüne Finanzierungen durch Förderungen und KMU-orientierte Regulierungen zu vergeben, muss massiv erhöht werden. ●

Weitere Infos:

- Eurochambres-Studie “Access to sustainable finance for SMEs: A European Survey” ([Link](#))



Mag. Florian Schmalz (Eurochambres)
schmalz@eurochambres.eu

Zahlen, bitte – was wirklich auf der Stromrechnung steht

Strommarktentwicklungen und Auswirkungen auf Preise führten besonders Ende 22/Anfang 23 zu extremen Kosten bei den Endkund:innen. Was können wir zukünftig von unseren Stromrechnungen erwarten?

Um das Thema verständlicher zu machen, beleuchtet es die WKÖ im Webinar „Strommarkt und Strompreis verstehen“ – Rückblick auf die 2. Hälfte. Mit dem Winter direkt vor der Tür bekommen die Energiepreise auch 2023 wieder mehr Aufmerksamkeit. Wie werden sich die Endkund:innenpreise kurz- und mittelfristig entwickeln und warum? Für ein besseres Verständnis gibt es die WKÖ-Webinar-Serie „Strommarkt und Strompreis verstehen“. In der erste Hälfte der Webinar-Serie, die bereits im August 2023 stattfand, stand das Marktdesign im Vordergrund (vgl. unseren Rückblick in ÖKO+ 3/2023 „Unter und über Strom“ – [Link](#)). Also wie genau bildet sich der Großhandelspreis für Strom, und welche Entwicklungen beim Design plant die EU. Aber der Großhandelspreis allein bestimmt noch nicht, was wirklich zu zahlen ist. Es gibt noch zahlreiche Steuern und Abgaben, die zusätzlich zu berappen sind. Das macht es für Endkund:innen nicht immer einfach, die Rechnungen nachzuvollziehen. Daher haben wir uns im zweiten Teil, welcher Ende September 2023 stattfand, mit dieser Problematik auseinandergesetzt und die einzelnen Positionen der Stromrechnung mit WKÖ-Expert:innen beleuchtet.

Rückblick:

Teil 3 – Energiepreise und Erneuerbaren-Förderung – so werden alternative Energieerzeuger unterstützt (21.9.23)

Österreich hat sich selbst das Ziel gesetzt bis 2040 klimaneutral zu sein und bis 2030 soll unser gesamter Strom bereits aus erneuerbaren Quellen stammen. Dafür müssen wir die nationale Produktion von erneuerbarem Strom ausbauen. Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geht davon aus, dass wir 27 TWh an Zubau benötigen werden.



Webinar 3: Moderator Mag. Dr. Heinrich R. Pecina, Energieexpertin Mag. Cristina Kramer (beide WKÖ)

Wenn eine neue Anlage auf einen bestehenden Markt kommt, ist sie oft gegenüber bestehenden im Nachteil, besonders wenn die Technologie verhältnismäßig neu ist. Daher werden Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien als Starthilfe gefördert. Aber was hat das alles mit unserer Stromrechnung zu tun? Diesen Zusammenhang erklärt Cristina Kramer, Referentin in der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ. Mit dem Beschluss des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes Anfang (EAG) 2021, welches das Ökostromgesetz (ÖSG) abgelöst hat, hat sich die Förderung für Erneuerbare verändert. Aber nach wie vor gibt es Anlagen, die noch mit einem Fördervertrag nach ÖSG gefördert werden. Wie funktionierte die Förderung nach ÖSG? Anlagen konnten (freiwillig) einen Fördervertrag mit der OeMAG eingehen. Die OeMAG kaufte die gesamte Produktion der Anlage zu einem sogenannten Einspeisetarif und verrechnete sie zu Marktpreisen weiter. In Zeiten niedriger Energiepreise macht sie damit einen Verlust. Diese Verluste werden von der Allgemeinheit, nämlich von den Endkund:innen getragen, und zwar über die Ökostrom-Förderpauschale und den -Förderbeitrag. Die Pauschale ist pro Zählpunkt (also pro Stromzähler) zu zahlen, und ihre Höhe wird alle drei Jahre per Verordnung festgelegt, der Beitrag wird jährlich festgelegt und ist pro verbrauchter Stromeinheit zu bezahlen.

Bei der Förderung durch das EAG erfolgt die Unterstützung nicht mehr über einen Einspeisetarif, sondern über eine Marktprämie. Es werden dabei (meist) in Ausschreibungen die effizientesten Anlagen ermittelt, welche den niedrigsten Förderbedarf haben und zuerst gefördert werden. Dabei wird den Anlagenbetreiber:innen für

ihren verkauften Strom ein bestimmter Preis garantiert. Geförderte Anlagenbetreiber:innen müssen nun den produzierten Strom selbst vermarkten, es wird nicht mehr automatisch die gesamte Stromproduktion abgenommen. Kann das Unternehmen am Markt nicht den garantierten Preis für seinen Strom erzielen, bekommt es die Differenz zwischen erzieltm Preis und garantiertem Preis vom Fördergeber (OeMAG) aus den Fördermitteln. Für die Endkund:innen ändert sich nichts am Verfahren, auch diese Mittel werden von diesen über eine Pauschale und einem Beitrag nach den gleichen Prinzipien wie beim ÖSG aufgebracht. Während der Energiekrise 2022 und 2023 hat die Bundesregierung die Höhe von Förderpauschale und -beitrag zur Entlastung der Endkund:innen auf null Euro gesetzt. Mit der geplanten EAG-Novelle 2023 soll das auch für 2024 geschehen.

Teil 4 – Stromrechnung – so lese ich sie richtig (28.9.23)

Für viele Leute stellt ihre Stromrechnung ein Buch mit sieben Siegeln dar. Hier schafft Claudia Hübsch, Referentin in der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ, Abhilfe. Nach einer Besprechung der wesentlichen Positionen am Beispiel einer Stromrechnung erklärt sie die Logik der Haupt-Kostenblöcke für die Endkund:innen:

Grundsätzlich haben Stromkund:innen zwei Vertragspartner:innen, einen Energieanbieter und einen Netzanbieter. Die meisten bekommen aber trotzdem eine gemeinsame Rechnung.

Daher gibt es einen Kostenblock Energierechnung. Dieser umfasst einen fixen Grundpreis und einen Verbrauchspreis, der pro verbrauchter Kilowattstunde zu entrichten ist. Vom Energielieferanten oder von der öffentlichen Hand (Stichwort „Stromkostenzuschuss“) gewährte Rabatte können diesen Kostenblock reduzieren. Der zweite Block umfasst die Positionen der Netzrechnung. Zu diesen gehören:

- das Netznutzungsentgelt, welches einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis umfasst
- das verbrauchsabhängige Netzverlustentgelt, mit welchem die beim Stromtransport im Netz entstehenden Energieverluste bezahlt werden, und

Webinar 4: DI Renate Kepplinger MSc (hier als Moderatorin) mit Energieexpertin DI Claudia Hübsch (beide WKÖ)



- eine Pauschale für die Messdienstleistungen, mit welchen die Kosten für den Zähler bezahlt werden. Während die Energiekosten vom Markt und vom Wettbewerb abhängen, werden die Netzgebühren in Verordnungen festgelegt. Dies liegt daran, dass die Stromnetze (genauso wie die Gasnetze) natürliche Monopole sind. Kund:innen können sich also nicht aussuchen bei welchem Netz sie angebunden sind, es hängt davon ab, wo in Österreich sie wohnen.

Als dritten Kostenblock gibt es noch Steuern und Abgaben, zu denen die Elektrizitätsabgabe, die Gebrauchsabgabe, die Erneuerbaren-Förderpauschale und der Erneuerbaren-Förderbeitrag gehören. Vor der Energiekrise galt als Faustregel, dass Energiekosten, Netzkosten und Steuern etwa jeweils ein Drittel der Stromrechnung ausmachen. Aufgrund der gestiegenen Energiepreise gab es Verschiebung und die Energiekosten machen jetzt einen deutlich höheren Anteil aus. Als Reaktion auf die hohen Belastungen durch die Energiekrise hat die Bundesregierung Entlastungsmaßnahmen für die Endkund:innen umgesetzt: Kostenzuschüsse für Haushalte und Unternehmen, Unterstützung der Netzverlustkosten, Reduktion der Elektrizitätsabgabe auf nach EU-Recht mögliches Minimum sowie Entfall von Förderpauschale und Förderbeitrag (Siehe auch Bericht Teil 3).

Wenn man das Gefühl hat, dass die eigene Rechnung nicht stimmt, kann man in einem ersten Schritt selbst verschiedene Punkte überprüfen, z.B.: Haben sich Preise verändert, stimmt die Verbrauchsmenge, stimmt der Vergleichszeitraum, wurden Entlastungen berücksichtigt? Als KMU kann man auch den Energiepreis-Check der E-Control nutzen.

Sollte alles stimmen und die Rechnung trotzdem sehr hoch sein, kann man sich einen Wechsel des Anbieters überlegen. Vorab empfiehlt es sich die verschiedenen Optionen mit einem Vergleichstool wie z.B. von der E-Control gegenüberzustellen.

Wer die Serie verpasst hat, aber sich trotzdem für die Inhalte interessiert, findet auf der Website der WKÖ die Mitschnitte zum Nachschauen sowie Unterlagen und begleitende Links. ●

<https://www.wko.at/oe/news/strommarkt-strompreise-verstehen>



DI Renate Kepplinger MSc (WKÖ)
renate.kepplinger@wko.at

Was bedeutet die 4. Reinigungsstufe?

Der Vorschlag zur kommunalen Abwasser-Richtlinie der EU enthält einen besonderen Knackpunkt für die Wirtschaft: Die 4. Reinigungsstufe und die Finanzierung derselben durch die erweiterte Herstellerverantwortung, die zwei Branchen besonders trifft.

Die 4. Reinigungsstufe

Am 16.10.2023 haben sich die Umweltminister auf die allgemeine Ausrichtung zur kommunalen Abwasser-Richtlinie ([Link](#)) geeinigt. Damit steht der Weg frei für Trilogverhandlungen mit der Europäischen Kommission (EK) und dem Europäischen Parlament (EP). 23 Mitgliedstaaten haben für die allgemeine Ausrichtung gestimmt, darunter auch Österreich. Geeinigt haben sich die Mitgliedstaaten beispielsweise auf die Herabsetzung des generellen Anwendungsbereichs von 2.000 EW auf 1.250 EW (Einwohnerwerte = Maßeinheit für Größe der Kläranlage), eine längere Umsetzungszeit für „neuere Mitgliedstaaten“ (ab 2004) oder die Möglichkeit von Ausnahmen, wenn Vorgaben der Richtlinie technisch und/oder ökonomisch nicht machbar sind.

Weiters gibt es einen Konsens unter den Mitgliedstaaten zum Thema 4. Reinigungsstufe sowie zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR = extended producer responsibility), die die Wirtschaftskammer Österreich in der vorliegenden Form seit Beginn kritisiert hat.

Was ist geplant?

In Artikel 8 werden die Bestimmungen der Viertbehandlung näher konkretisiert. Die Schwelle für kommunale Anlagen liegt im derzeitigen Entwurf bei 200.000 EW. 20% der Anlagen müssen bis 2035 umsetzen, 60% bis 2040 und 100% bis 2045. Bis Ende 2030 (danach 2033 und dann alle sechs Jahre) sollen die Mitgliedstaaten eine Liste von Gebieten erstellen, „in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ein Risiko

für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.“ Dort werden ebenfalls nach dem Schema 20% bis 2035, 60% bis 2040 und 100% bis 2045 vierte Reinigungsstufen ab einer Kläranlagengröße von 10.000 EW errichtet.

Zur Finanzierung dieser 4. Reinigungsstufe normiert Artikel 9 die „erweiterte Herstellerverantwortung“ (EPR). Es bedeutet, dass die Hersteller von Humanarzneimitteln und kosmetischen Mitteln, die solche Produkte in Verkehr bringen, ab drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie die erweiterte Herstellerverantwortung übernehmen und die Vollkosten tragen; und zwar für die Viertbehandlung zur Entfernung von Mikroschadstoffen, die Überwachung der Verschmutzung durch Mikroschadstoffe, für die Erhebung und Überprüfung von Daten über in Verkehr gebrachte Produkte sowie sonstige Kosten, die im Rahmen der Wahrnehmung der EPR anfallen.

Ausnahmen sind nur vorgesehen für Stoffe, von denen weniger als 1 Tonne in der gesamten EU in Verkehr gebracht wird sowie für Produkte, die am Ende ihrer Lebensdauer keine Mikroschadstoffe im Abwasser hinterlassen. Durchführungsrechtsakte der EK sollen zwei Jahre nach Inkrafttreten Kriterien für die einheitliche Anwendung und für die Gefährlichkeit definieren. Die Höhe bzw. Anteile der finanziellen Beiträge sollen sich nach Stoffmenge und Gefährlichkeit richten.

Zudem sieht Erwägungsgrund 38 auch vor, dass auf Grundlage von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder/und Evaluierungen über das Vorhandensein von Mikroschadstoffen im Abwasser die Liste der betroffenen Produkte regelmäßig geändert werden soll, um neue Sektoren in den Anwendungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung aufzunehmen.

Artikel 10 normiert die Mindestanforderungen an Organisationen für die erweiterte Herstellerverantwortung, insbesondere die Ausstattung mit ausreichenden Finanzmitteln und finanzielle Garantien für die Fortführung der 4. Stufe.

Was bedeutet nun die 4. Reinigungsstufe?

Bislang verfügen die österreichischen kommunalen Abwasseranlagen über drei Reinigungsstufen, mechanische, biologische und chemische Reinigungsprozesse. Die 4. Reinigungsstufe erreicht man nur mit sehr kostenintensiven Verfahren, zwei Verfahren sind besonders geeignet:

- **Adsorptives Verfahren:** Mikroverunreinigungen lagern sich an der Aktivkohle an, belastete Aktivkohle wird dem Prozess entnommen und verbrannt. Hier gibt es das Verfahren mit Pulveraktivkohle (PAK) oder mit granulierter Aktivkohle (GAK).



- **Oxidatives Verfahren:** Ozonung, in die Wasserphase eingebrachtes Ozon, reagiert mit den Mikroverunreinigungen und wandelt sie im besten Fall in nichttoxische, abbaubare Bestandteile um; meist in Kombination mit Filter, um Reaktionsprodukte in Biomasse umzubauen bzw. auftretende toxische Reaktionsprodukte aus dem Abwasser zu entfernen.

Der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) hat eine interaktive Karte ([Link](#) zu „Übersichtskarte Spurenstoffelimination auf ARA“) mit europaweiten Projekten zur 4. Reinigungsstufe (Stand 2019) erstellt. Hier sieht man, dass insbesondere die Schweiz und Deutschland Vorreiter sind, was den Ausbau anlangt. Weitere Infos finden sich auch in einer Machbarkeitsstudie zur 4. Reinigungsstufe AWW Feldbach – Mittleres Raabtal im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung aus dem Jahr 2022.

Warum sieht die WKÖ die geplante Regelung kritisch?

Wir haben von Anfang an große Bedenken gegen die Ausgestaltung der Implementierung der 4. Reinigungsstufe geäußert. Es ist aus dem Richtlinienentwurf nicht ableitbar, wie die EPR umgesetzt werden soll. Nachdem der Herstellerbegriff nicht nur den klassischen Produzenten umfasst sondern jeden Erzeuger, Einführer oder Händler, der gewerbsmäßig Produkte in einem Mitgliedstaat in Verkehr bringt, einschließlich im Wege von Fernabsatzverträgen im Sinne von Artikel 2 Nummer 7 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU ([Link](#)) (Artikel 2 Z 18 des gemeinsamen Standpunktes der kommunalen AbwasserRL [Link](#)) sind gerade Importe von außerhalb der EU schwer zu überwachen und in die Finanzierung miteinzubeziehen. Damit kann keine faire Aufteilung der Kosten erfolgen.

Auch werden Hersteller danach trachten, sich „frei zu beweisen“, weil sie bestimmte Wirkstoffe nicht mehr

einsetzen oder nie eingesetzt haben. Damit sinkt die Anzahl der Zahlungspflichtigen und die Last wird auf einige wenige verteilt, was bestimmte Hersteller und Produktgruppen so weit belasten könnte, dass sie sich aus dem europäischen Markt zurückziehen.

Bei pharmazeutischen Produkten zahlen entweder künftig die Kund:innen, das Gesundheitssystem oder bestimmte Produkte werden – wenn die Mehrkosten nicht weitergegeben werden können – künftig nicht mehr erhältlich sein.

Sinnvoller wäre es, diese Produkte – insbesondere bei den pharmazeutischen Produkten – an der Quelle, z.B. bei Spitälern, Krankenanstalten, Pflegeheimen etc. bereits zu behandeln, damit diese gar nicht in die allgemeinen kommunalen Abwässer gelangen.

Das deutsche Umweltbundesamt geht in einem „Opinion Paper“ von April 2023 ([Link](#)) von jährlichen Kosten für die 4. Reinigungsstufen zwischen 885 und 1.025 Millionen Euro aus. Auf Österreich umgelegt wären das jährlich zwischen 90 und 100 Millionen Euro. Die Frage ist, wer dies dann bezahlen soll. Das Europäische Parlament sieht offenbar auch die Gefahr, dass ein Finanzierungseingpass drohen könnte und hat in seinem Bericht die Möglichkeit vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten bis zu 20% der Kosten kofinanzieren könnten.

Wie die Organisation zur Abwicklung der EPR aussehen soll, ist derzeit noch völlig offen.

Wie geht es weiter?

Die Trilogverhandlungen haben bereits begonnen, Rat, EK und EP sind fest entschlossen, noch in dieser Legislaturperiode das Dossier abzuschließen. ●



Dr. Adriane Kaufmann LL.M. (WKÖ)

adriane.kaufmann@wko.at

Kunststoffe in Weltmeeren

Plastikabkommen umstritten – EU reitet vor

Bis 2025 könnte ein internationales Kunststoffabkommen auf UN-Ebene stehen. Europa ist wie so oft Vorreiter mit großen Ambitionen. Das Thema ist international umstritten, insbesondere finanzielle Aspekte spielen eine entscheidende Rolle.

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) hat sich ein ehrgeiziges Ziel gesetzt: die Verschmutzung durch Plastik, insbesondere in den Meeren, zu stoppen. Vom 13. bis 19. November fand in Nairobi die dritte von fünf Verhandlungsrunden statt. Das neue rechtsverbindliche Abkommen soll bei der diplomatischen Konferenz im ersten Halbjahr 2025 unterzeichnet werden.

Die zentrale Frage, wie und in welchem Umfang die Produktion verschiedener Kunststoffe eingeschränkt werden soll, konnte in Nairobi nur ansatzweise beantwortet werden. Expert:innen äußern bereits Zweifel am Ambitionsniveau des Abkommens, insbesondere angesichts des äußerst ehrgeizigen Zeitplans und der zahlreichen noch zu lösenden Herausforderungen.

Ehrgeizige Akteure legen vor

Die EU setzt sich als Mitglied der „High Ambition Coalition to End Plastic Pollution“ für ein umfassendes Abkommen ein. Die Koalition betont die Notwendigkeit überprüfbarer, zeitgebundener globaler Reduktionsziele und Kontrollmaßnahmen, um die Produktion von Kunststoffen und Chemikalien schrittweise und signifikant zu reduzieren.

Der Internationale Rat der Chemieverbände (ICCA) unterstreicht die Bedeutung der Wirksamkeit des

Übereinkommens in Verbindung mit anderen internationalen Übereinkommen, insbesondere solchen, die chemische Zusatzstoffe und den Handel mit Kunststoffabfällen regeln. Die EU ist bereit, einen konstruktiven Beitrag zu einem kohärenten und wirksamen Übereinkommen zu leisten. Dies zeigt auch die Einigung auf ein EU-weites Exportverbot von Kunststoffabfällen in Nicht-OECD-Länder ab Mitte 2026 im Rahmen der jüngsten Trilog-Einigung zur EU-Abfallverbringungsverordnung ([Link](#)).

Auch österreichische Unternehmen, wie etwa Greiner ([Link](#)) als weltweit führendes Kunststoffunternehmen, fordern ein ambitioniertes Abkommen. Stefan Grafenhorst, Vice President of People & Sustainability bei Greiner:

„Kunststoff ist ein wertvolles Material, das in der Umwelt nichts verloren hat. Daher braucht es weltweit verpflichtende Spielregeln für die Produktion, den Umgang und die Entsorgung. Europa sollte eine Vorreiterrolle einnehmen und sich für ein ambitioniertes Vertragswerk stark machen“.

Der Hauptgeschäftsführer von PlasticsEurope, dem deutschen Fachverband der kunststofferzeugenden Industrie, Ingemar Bühler spricht im Interview mit dem Deutschlandfunk ([Link](#)) über notwendige Ansätze in der Kreislaufwirtschaft und im Abfallmanagement:

„Wir müssen dorthin gehen, wo die ganz großen Abfallmengen entstehen und dorthin, wo wahnsinnig viel produziert wird. Ein wichtiger Punkt für den Schutz der Meere ist der Ausbau von Abfallwirtschaftssystemen, zum Sammeln, zum Sortieren, zum Recyceln von Kunststoffen, von Abfällen, im generellen. Das ist wahnsinnig wichtig. Und wir sind da nicht einmal in der Europäischen Union auf einem gemeinsamen Standard. Das müssen wir signifikant ausbauen. [...] Wir müssen Plastik neu denken. Wir brauchen smartes Plastik. Das heißt, wir brauchen einen smarten Einsatz. Wir brauchen funktionale und langlebige Anwendungen und Produkte, bei denen der Kreislauf funktioniert.“

Die „Business Coalition for a Global Plastic Treaty“ zeigt sich nach Nairobi jedoch besorgt über Versuche einzelner Staaten den Geltungsbereich des Vertragstextes einzuschränken und sich nur auf nachgelagerte Maßnahmen zu konzentrieren. Sie fordert Maßnahmen entlang der gesamten Kunststoff-Wertschöpfungskette und vorgelagerte Lösungen wie den Verzicht auf problematische Kunststoffmaterialien und bedenkliche Chemikalien, ein besseres Produktdesign und den Ausbau von Mehrwegsystemen.

Knackpunkt Finanzierung

Ein zentraler Verhandlungspunkt ist die Finanzierung des Abkommens. Auf EU-Ebene wurde im Vorfeld betont, dass zunächst der Umfang und die Ausgestaltung des Abkommens klar verhandelt sein müssten, bevor man sich der Frage der Finanzierung widmen könne. In Nairobi wurde die Finanzierungsdiskussion erstmals aufgegriffen. Die Entwicklungsländer fordern eine finanzielle Unterstützung durch die Hauptverursacher. Die EU spricht sich für die Nutzung eines bestehenden Finanzierungsmechanismus aus. Die Diskussion über die Verteilung der finanziellen Lasten und die Suche nach fairen Mechanismen zur Unterstützung der Entwicklungsländer wird ein wesentlicher Aspekt der nächsten beiden Verhandlungsrunden sein.

Unterschiedliche Positionen & Definitionen erschweren den Fortschritt

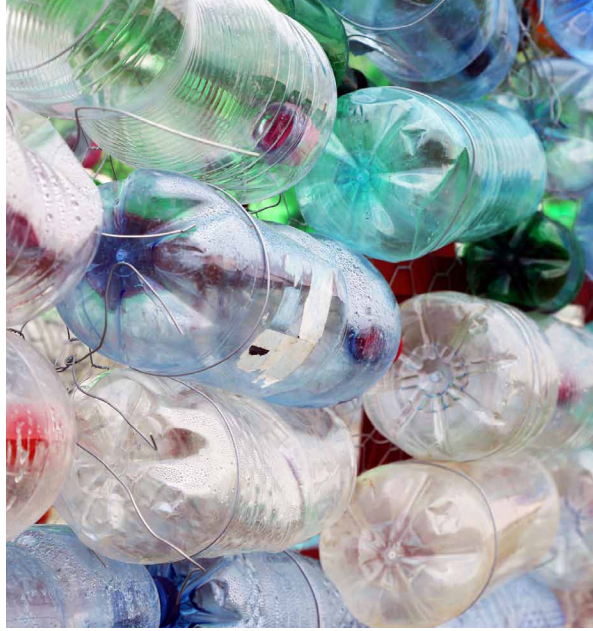
Unklare Definitionen, z.B. was als vermeidbares Plastikprodukt gilt, erschweren Fortschritte. Es herrscht Uneinigkeit darüber, was genau unter den Geltungsbereich des Abkommens fällt, da der Begriff „Plastik“ eine Vielzahl von Kunststoffarten umfasst. Einige Medien sprechen bereits von einem möglichen Scheitern des Abkommens, da insbesondere ölproduzierende Länder wie Saudi-Arabien und der Iran Fortschritte blockieren.

Vor allem die Einigung auf globale Reduktionsziele für die Kunststoffproduktion erweist sich als schwierig. China lehnt eine Produktionsbegrenzung ab und betont, dass die Maßnahmen des Abkommens in direktem Zusammenhang mit der Bekämpfung der Plastikverschmutzung stehen sollten. Ähnliche Bedenken wurden von Indien und Japan geäußert. Entwicklungsländer hingegen bestehen auf finanzielle Unterstützung als integralen Bestandteil des Abkommens.

Das internationale Plastikabkommen steht vor zahlreichen Herausforderungen, die von unklaren Definitionen über die Finanzierung bis hin zu unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen reichen. S. E. Velasquez, Vorsitzender des INC., beendete die Verhandlungen in Nairobi mit einer positiven Grundstimmung, betonte jedoch gleichzeitig:

„Es ist noch viel zu tun, um die Differenzen zu verringern und die technische Arbeit für unsere Verhandlungen weiterzuentwickeln“.

Die nächsten Verhandlungsrunden werden zeigen, ob ein robustes und effektives Abkommen erreicht werden kann, das einen bedeutenden Beitrag zur Reduzierung der globalen Plastikverschmutzung leisten kann.



Position der WKÖ:

- Die WKÖ erachtet internationale Bemühungen zur Regelung von Kunststoffen als sinnvoll. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die bereits sehr ambitionierte europäische Gesetzgebung im Einklang mit den internationalen Bemühungen steht.
- Es dürfen keine weiteren Belastungen für Unternehmen in der EU und die Wirtschaft entstehen, z.B. durch einen neu geschaffenen Finanzierungsfonds. Das Hauptargument hierfür ist, dass die EU-Wirtschaft einen erheblichen Beitrag zur internationalen Chemikaliensicherheit leistet, indem sie der internationalen Gemeinschaft Unmengen an Chemikaliendaten, die im Rahmen der REACH-Registrierung gesammelt werden, zur Verfügung stellt.
- Es muss sichergestellt werden, dass durch die Hintertür nicht internationale Regelungen eingeführt werden, die bereits auf EU-Ebene nicht konsensfähig waren. ●

Weitere Infos:

- UN-Plastikabkommen ([Link](#))
- High Ambition Coalition to End Plastic Pollution ([Link](#))
- Business Coalition for a Global Plastic Treaty ([Link](#))



Felicia Ranner MSc (WKÖ)

felicia.ranner@wko.at

Wir sind nur Gast auf Erden...

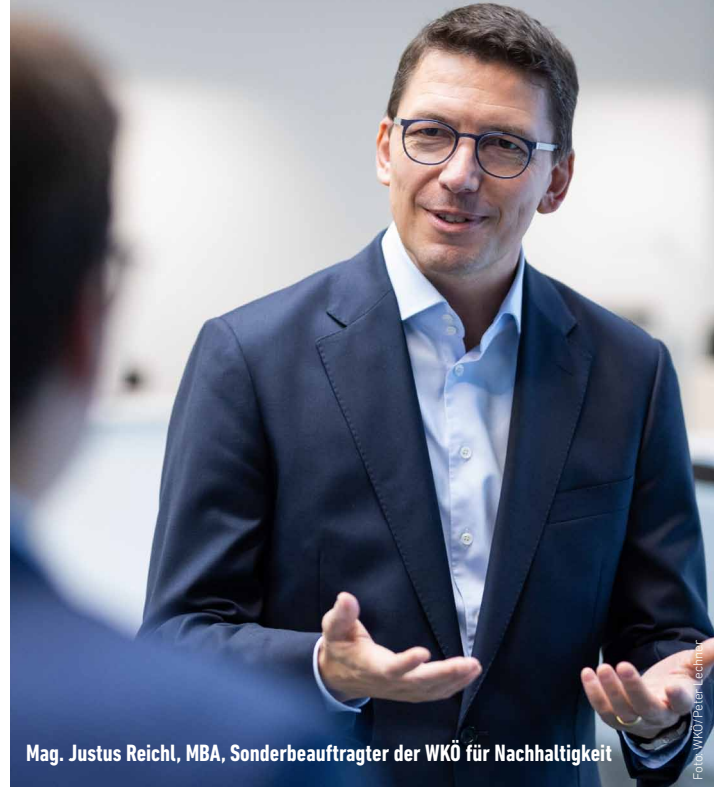
Justus Reichl hat einen ungewöhnlichen Lebensweg: Vom Benediktiner-Orden über den Raiffeisen-Sektor führt sein Weg in die WKÖ. Nachhaltigkeit ist seine neue Aufgabe und auch seine Mission als Sohn einer mittelständischen Unternehmerfamilie.

ÖKO+: Lieber Herr Reichl, Ihre frisch eingerichtete Stelle als Sonderbeauftragter für Nachhaltigkeit in der WKÖ haben Sie im Oktober 2023 angetreten. Wie ist Ihr erster Eindruck?

Justus Reichl: Total positiv. Als erstes erlebt man natürlich das Betriebsklima im Haus. Wie ich finde, eine gute Mischung aus hochprofessionell in der Sache und dabei sehr menschlich und unkompliziert im Umgang. Und dann beeindruckt mich jeden Tag neu die enorme Bandbreite an Aufgaben und Services der WKÖ. Also schon eine ganz besondere Organisation. Aber diesbezüglich hab' ich ja zum Glück etwas Erfahrung.

Erfahrung inwiefern?

Nach der Matura 17 Jahre katholische Kirche, konkret als Benediktiner im Stift Göttweig. Dann knapp 14 Jahre bei Raiffeisen – zuletzt als Geschäftsführer im Österreichischen Raiffeisenverband und in der Raiffeisen Nachhaltigkeits-Initiative. Daher sind mir Organisationen mit langer Tradition, enormer Vielschichtigkeit, mit großen Stärken, oft noch größeren Potenzialen, aber ebenso mit fast schon systemimmanenter Skepsis gegenüber zu viel Erneuerung durchaus vertraut (schmunzelt).



Mag. Justus Reichl, MBA, Sonderbeauftragter der WKÖ für Nachhaltigkeit

Sie sprechen in einer Presseaussendung von der notwendigen Brücke zwischen Ökonomie und Ökologie. Wie definieren Sie Nachhaltigkeit?

Für mich immer noch am besten brachte es Joschi Riegler Ende der 1980er-Jahre mit dem Bild des „strategischen Dreiecks“ der ökosozialen Marktwirtschaft auf den Punkt, nämlich „ökonomisch leistungsfähig, sozial orientiert, ökologisch verantwortungsvoll“. Wirklich nachhaltig wird es, wenn es gelingt, diese drei Bereiche in Balance zu halten. Und ich kenne viele Betriebe in Österreich, denen das in der Praxis sehr gut gelingt, große wie kleine. Nur ist ihnen oft gar nicht bewusst, was sie jetzt schon zur Nachhaltigkeit beitragen.

Und auf welche Nachhaltigkeitsinitiativen können Sie in der WKÖ aufbauen?

Da haben wir viel zu bieten. Sei es in der Interessenvertretung, wo Nachhaltigkeit natürlich schon umfassend mitgedacht wird. Sei es im Bereich Bildung, wo vielfältige Angebote an den WIFIs und ebenso auf der Onlineplattform wise up bestehen. Oder auch im Servicebereich sowohl auf Bundesebene wie in den Landeskammern, Sparten und Fachorganisationen. Und auch WKÖ-intern ist Nachhaltigkeit ein wichtiges Thema. So wurde etwa der Geschäftsbericht 2022 mit einem integrierten Nachhaltigkeitsbericht (Anm.d.Red.: vgl. Beitrag in ÖKO+ 3/2023 – [Link](#)) veröffentlicht. Also alles andere als ein Start bei null.

Wo werden Sie Ihre Schwerpunkte setzen?

Dass ich nicht mit einer neuen Abteilung, sondern als Sonderbeauftragter des WKÖ-Präsidiums installiert wurde, zeigt schon gut die Richtung. Nicht: alle Nachhaltigkeits-Themen an mich ziehen – das ist auch kaum möglich bei einer klassischen Querschnittsmaterie. Wohl

aber: die laufenden Aktivitäten sammeln, evaluieren, auch priorisieren. Und vor allem: sie noch deutlicher als bisher in einen strategischen Rahmen betten und kommunizieren. Mit dem übergeordneten Ziel: Stärkung von nachhaltigem Unternehmertum. Auf dieses Konto müssen alle unsere Aktivitäten einzahlen.

Wo sehen Sie dabei die besondere Herausforderung?

Ganz klar in der Vielfalt der Themen, und sie trotzdem möglichst alle unter einen Hut zu bringen. Beispiel European Green Deal: Von Lieferkette bis Taxonomie, von Kreislaufwirtschaft bis CSRD, von Mobilität bis Rohstoffbeschaffung, von einem neuen Gesellschaftsvertrag über Unterstützung nachhaltiger Konsummuster bis zur Stärkung der Demokratie. Alles gute Ziele – aber die geplanten Wege dorthin lassen oftmals die bereits erwähnte Balance – Ökonomie, Ökologie, Soziales – vermissen. Transformation kann nur gemeinsam mit der Wirtschaft gelingen. Das wird, wie mir scheint, gerne übersehen.

Sie waren 17 Jahre Benediktiner-Mönch, haben Theologie studiert, dazu einen MBA. Wie lassen sich Wirtschaft, Religion und Nachhaltigkeit miteinander verbinden?

Als ich nach meinen Klosterjahren auf Arbeitssuche war – beides Erfahrungen, die ich nicht missen will – wurde mir eine Stelle bei Raiffeisen angeboten, im damals ganz neuen CSR-Team der Raiffeisen Zentralbank. Auf meine Frage, was „CSR“ eigentlich ist, antwortete der damalige Raiffeisen-Generalanwalt Christian Konrad: „Das ist das, was Du studiert hast – das heißt jetzt nur anders.“ Klingt komisch, ist aber genau am Punkt. Zumindest, wenn man christliche Schöpfungs-Ethik richtig versteht. Ethik im Sinne der Wortherkunft vom altgriechischen Êthos, Charakter. Nachhaltiges Wirtschaften ist letztlich eine Frage des Charakters und der Bildung desselben.

Hat Nachhaltigkeit Ihren beruflichen Werdegang geprägt?

Sehr! In einem Kloster zu leben, das seit dem Jahr 1083 ununterbrochen besteht, das macht etwas mit einem. Schon im ersten Jahr, im Noviziat, habe ich dort etwa gelernt: „Wir denken in Jahrhunderten. Wir kaufen daher bewusst – bewusst oft auch teurer ein.“ Also Wertschätzung für Qualität anstatt alles nur zum billigsten Preis.

Und dann Raiffeisen....

Allein in Österreich rund 1.500 selbständige Genossenschaften. Oft mit langer Tradition, viele auch neu gegründet, etwa im Bereich Energie. Knapp 15 Prozent davon habe ich selber besucht, meist anlässlich besonderer Jubiläen. In den dort erzählten Geschichten wurde nachhaltiges Wirtschaften im Kreislauf Region, Mensch und Umwelt wirklich greifbar. Solches Handeln klug zu incentivieren, anstatt es mit immer neuen Regularien zu erschweren – ich glaube, darum geht's.

Wie leben Sie Nachhaltigkeit persönlich?

„Wir sind nur Gast auf Erden...“ so beginnt ein altes Kirchenlied. In diesem Sinn bemühe ich mich, die Gastfreundschaft, die ich jetzt schon 48 Jahre auf diesem Planeten genießen darf, wertzuschätzen. Durch möglichst bewusste Ressourcennutzung. Durch liebevollen Umgang mit dem, was mich umgibt. Dabei ganz wesentlich – zumindest für mich: Ethisches Handeln beginnt nicht bei der Furcht vor dem Untergang der Welt, sondern beim Staunen über die Schönheit und Kraft der Schöpfung und dem daraus entspringenden Wunsch, sie zu bewahren.

Sie bezeichnen österreichische Familienbetriebe gerne als Vorbilder, weil Sie nicht in Quartalen, sondern in Generationen denken...

Wenn Sie „Vorbild“ sagen, muss ich natürlich gleich an meine Eltern denken – beide führten gemeinsam ein mittelständisches Unternehmen. Mein Vater hat mir damals oft sein Ideal vom „ehrbaren Kaufmann“ ans Herz gelegt: „Verantwortung übernehmen, im Einklang mit Menschen und Umwelt wirtschaften und so den Erfolg des Unternehmens langfristig absichern.“ Das hat mich vor 35 Jahren schon beeindruckt und ist heute aktueller denn je.

Wie können Sie nachhaltiges Unternehmertum dieses Zuschnitts unterstützen?

Drei Ansätze: Erstens die Services der WKÖ gemeinsam mit den Landeskammern zielgruppenspezifisch weiter ausbauen – gerade auch in Richtung KMU, für die das Nachhaltigkeitsthema oft noch zu wenig greifbar ist. Zweitens: Interessenvertretung und Bildungsinitiativen gerade dort, wo zwar – durchaus mit guter Intention – ökologisch gedacht wird, wo aber oft – sorry – der ökonomische Hausverstand fehlt. Den Ast, also den Standort abzusägen, auf dem man sitzt, wäre ja genau das Gegenteil von nachhaltig. Und drittens und für mich besonders wesentlich: Die Bedeutung von nachhaltigem Unternehmertum verstärkt in den öffentlichen Diskurs bringen. Und damit den Menschen, die dahinterstehen, den Unternehmerinnen und Unternehmern und ihrem Engagement, Anerkennung und Rückhalt geben. Sie sind es nämlich, die mit die Basis legen für eine, für unsere gelingende Zukunft. ●



Mag. Katja Heine (WKÖ)

katja.heine@wko.at



Felicia Ranner MSc (WKÖ)

felicia.ranner@wko.at



Mag. Axel Steinsberg MSc (WKÖ)

axel.steinsberg@wko.at



EU-Reaktion auf Energiekrise

Neues Strommarktdesign: Etappenziel erreicht

Die Verhandlungen zur Überarbeitung des europäischen Strommarktsystems sind inhaltlich fertiggestellt. Hier ein Update zum Sachstand vor dem EMD-Abschluss. Über das EMD-Ergebnis berichten wir in der nächsten Ausgabe von ÖKO+.

Als Reaktion auf die verschärfte Energiekrise hat die Europäische Kommission (EK) am 14. März 2023 ein Strommarkt-Paket bestehend aus zwei Legislativvorschlägen vorgelegt:

- **EMD:** Die Verordnung zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (EMD: Electricity Market Design) zielt darauf ab, die Abhängigkeit der Strompreise von den volatilen Preisen für fossile Brennstoffe zu verringern, die Verbraucher:innen vor Preisspitzen zu schützen, den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen und den Verbraucher:innenschutz generell zu verbessern.
- **REMIT:** Der Verordnungsvorschlag für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt aktualisiert die Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT), um Insiderhandel und

Marktmanipulation zu bekämpfen und den Schutz der EU vor Marktmanipulation durch bessere Überwachung und Transparenz zu verbessern.

Während für den zweiten Teil des Pakets, nämlich REMIT, am 16. November bereits eine Trilog-Einigung erzielt werden konnte, wurden die Verhandlungen zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU am 13. Dezember 2023 abgeschlossen. Wir stellen bei wesentlichen Punkten die Verhandlungsmandate vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU gegenüber.

Wesentliche Inhalte von EMD

Power-Purchase-Agreements (PPAs): Die EK wollte eine weiter verbreitete Nutzung von PPAs, also von direkten Verträgen zwischen Endkund:innen und Stromproduzent:innen. Dazu sollten die Hindernisse für den Einsatz von PPAs abgebaut und Anreize für den Abschluss von PPAs geschaffen werden z.B. staatliche Garantien, um das Risiko bei Ausfall eines Partners zu verringern. Der Rat folgte im Wesentlichen der Position der EK, wollte aber zusätzlich eine Unterstützung für grenzüberschreitende PPAs. Das EP wollte einige weitere Instrumente einführen, um die Transparenz rund um PPAs zu erhöhen und sie auch für kleinere Unternehmen attraktiver zu machen, z.B. die Einführung einer Datenbank für PPAs und die Entwicklung standardisierter PPA-Modellverträge zur freiwilligen Nutzung.

Einschätzung WKÖ: Erleichterungen für den Abschluss von PPAs sind positiv zu sehen, es darf dabei aber nicht zu einseitigen Bevorzugungen oder zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität der Strombörsen kommen.

Zweiseitige Differenzverträge (Contracts for Difference, CfDs) für die Erneuerbaren-Förderung: Die EK schlug vor, dass Betriebsförderungen von neuen Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom, die keine Brennstoffe benötigen, nur mehr über CfDs zu erfolgen haben. Das EP gab mehr Freiheiten und erlaubte alternativ auch andere äquivalente Fördersysteme. Der Rat sah ebenfalls

einen verpflichtenden Einsatz von CfDs für die Betriebsförderung vor. Außerdem sollten CfDs sowohl für neue als auch für bestehende Kraftwerke angeboten werden, insbesondere für solche, die einem Repowering unterzogen wurden, aber auch bei Investitionen zur Verlängerung der Lebenszeit der Anlage. In Zeiten hoher Energiepreise kann es aufgrund der Förderung mittels CfDs zur Abschöpfung von Mitteln durch den Fördergeber (Staat) kommen. Während die EK eine Verteilung dieser Mittel an die Endkunden direkt proportional zu ihrem Verbrauch verbindlich vorsah, wollten Rat und EP hier für den Staat mehr Optionen, wie er die Mittel einsetzt, z.B. zur verstärkten Unterstützung sozial schwacher Kunden, zur Finanzierung von Fördersystemen oder Preisstützen, um Investitionen in die Energiewende im Elektrizitätssektor zu fördern oder stromintensive Industrien zu unterstützen, bei denen die Gefahr von Carbon Leakage besteht.

Einschätzung WKÖ: Marktnahe Förderungsinstrumente wie CfDs sind sinnvoll und finden sich bereits als Marktprämien in Österreich im EAG. Wichtig ist aber, dass Förderungen nur als Starthilfe dienen und sich Produzenten von erneuerbarem Strom langfristig selbstständig am Markt halten können. In Zeiten hoher Preise muss unbedingt sichergestellt werden, dass Mittel, die im Rahmen von CfDs durch den Staat abgeschöpft werden, wieder an diejenigen ausgeschüttet werden, die sie im ersten Schritt über überhöhte Preise bezahlt haben. Die verbindliche Vorgabe der EK, abgeschöpfte Mittel direkt proportional zum Verbrauch den Endkunden wieder zurückzugeben, scheint die beste Option zu sein, um dies sicherzustellen.

Ausrufung einer Energiekrise: Der Verordnungsvorschlag definiert Kriterien (sehr hohe Durchschnittspreise auf den Stromgroßhandelsmärkten, starke Erhöhungen der Endkundenpreise für Strom und negative Beeinflussung der Gesamtwirtschaft) – wenn diese eintreten, kann eine Energiekrise erklärt werden. EP und Rat wichen hier nur in Details von den Vorschlägen der Kommission ab. Im Hinblick auf Erklärung und Definition einer Energiekrise gab es hingegen schon Unterschiede. EP und EK erlaubten es der EK eine Krise auszurufen, während der Rat in seinem Vorschlag sich selber diese Ermächtigung gab, auf Vorschlag der EK. Während einer Krise erlaubte die EK eine staatliche Regulierung der Energiepreise für Haushalte sowie KMU. Das EP sah während einer Krise auch Eingriffe in die Preise von energieintensiven industriellen Verbrauchern als gerechtfertigt an. Der Rat folgte weitgehend der Kommission, hielt aber regulierte Preise für energiearme und schutzbedürftige Haushalte und als Übergangsmaßnahme für Haushalte und Kleinunternehmen für möglich, unabhängig vom Ausrufen einer Strompreiskrise.

Einschätzung WKÖ: Die Betroffenheit auch größerer Unternehmen von einer Krise muss auch in der finalen Verordnung berücksichtigt werden. Preisregulierung ist ein extremer Markteingriff, der Einsatz eines derartigen Mittels außerhalb einer Krise muss sehr sorgfältig abgewogen werden.

Weitere Punkte:

- **Peak-Shaving-Produkt:** Die Kommission schlug die Einführung eines sogenannten Peak-Shaving-Produktes vor, um Nachfragereduktionen zu Spitzenzeiten handelbar zu machen. Vor einer Einführung eines derartigen Produktes forderte das EP erst ein Assessment. Der Rat wollte Peak-Shaving-Produkte überhaupt nur in Krisenzeiten erlauben (Anmerkung: Peak Shaving, auch Lastspitzenkappung genannt, ist eine Form des Lastmanagements, die dazu dient, den Stromverbrauch in Spitzenlastzeiten zu reduzieren; dabei wird die Nachfrage im Stromnetz in Zeiten hoher Nachfrage reduziert).
- **Abschöpfung von Übergewinnen:** Der Rat erlaubte eine Verlängerung der Abschöpfung von Übergewinnen, die im Rahmen der Notfallverordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, eingeführt wurden bis 30. Juni 2024.
- **Entlastungsmaßnahmen gegen Preisschocks:** Spannend war ein neuer Vorschlag des EP, welcher vorsah, dass bis Ende Juni 2024 die Kommission ein Assessment zu Möglichkeiten für eine temporäre Entlastungsmaßnahme im Falle eines extremen Preisschocks vorlegen soll. Dieser Report soll von einem Legislativvorschlag begleitet werden. Die Ergänzung einer derartigen Möglichkeit, um die Endkunden in einer Krise genau dann automatisiert zu entlasten, wenn es am nötigsten ist, gehört zu den Kernforderungen der WKÖ. ●

Weitere EMD-Infos:

- EMD-Einigung 13.12.2023 ([Link](#))
- Pressemitteilung des Rats der 17.10.2023 ([Link](#))
- Allgemeine Ausrichtung des Rats 19.10.2023 ([Link](#))
- Pressemitteilung des Europäischen Parlaments 19.7.2023 ([Link](#))
- Position des Europäischen Parlaments – ITRE-Ausschussbericht 27.7.2023 ([Link](#)).



DI Renate Kepplinger MSc (WKÖ)
renate.kepplinger@wko.at

Ambitioniertere Erneuerbareziele

Fit for 55: RED III fertig

Am 31.10.2023 wurde die Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive III oder RED III) im Amtsblatt veröffentlicht. Die EU gibt damit vor, wie die erneuerbaren Energien weiter ausgebaut werden sollen.

Oberziel Klimaneutralität

RED III ([Link](#)) nimmt bei der Verwirklichung der Ziele des Green Deal, Klimaneutralität bis 2050 und – als Zwischenziel – bis 2030 bei der Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um mindestens 55% (gegenüber dem Stand von 1990) eine wesentliche Rolle ein. Mit RED III werden nicht nur die EU-Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien angehoben. Außerdem sollen Genehmigungsverfahren für den Ausbau von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, Netze und Energiespeichern verkürzt werden. Damit werden zum Teil auch die Ende 2022 mit der EU-Notfall-Verordnung temporär beschlossenen Beschleunigungsvorgaben für Genehmigungsverfahren dauerhaft ins europäische Recht übergeführt.

Zeitplan ambitioniert

RED III ist am 20.11.2023 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten müssen die meisten Vorgaben der Richtlinie bis 21.5.2025 national in den Bereichen Verkehr, Industrie, Gebäude sowie Wärme- und Kälteversorgung umsetzen.

Neue ambitionierte Zielvorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Nach den neuen verbindlichen Zielen der RED III ist der Anteil erneuerbarer Energien in der EU bis 2030 – statt wie bisher auf 32% – auf mindestens 42,5% des (Brutto-) Endenergieverbrauchs zu erhöhen. Alle Mitgliedstaaten sind darüber hinaus aufgefordert, sich um die Erreichung eines unverbindlichen Ziels von 45% zu bemühen. Zum Vergleich: In Österreich veränderte sich der Anteil erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch zwischen 2014 und 2019 wenig und blieb knapp unter 34%. Im Jahr 2020 stieg der Anteil auf 36,5%.

Gebäudebereich gesondert geregelt

Für den Gebäudebereich ist als Unionsziel gesondert festgelegt, dass der Anteil erneuerbarer Energien beim

Heizen und Kühlen europaweit bis 2030 auf mindestens 49% steigen soll. Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nationale Ziele gesetzlich zu verankern, die mit diesem europäischen Ziel im Einklang stehen. Um die Nutzung erneuerbarer Energie zu fördern, muss jeder Mitgliedstaat den Erneuerbaren-Anteil im Gebäudesektor jährlich um mindestens 0,8% (für den Zeitraum 2021-2025) bzw. 1,1% (für den Zeitraum 2026-2030) erhöhen. Öffentliche Gebäude sollen dabei eine Vorbildfunktion erfüllen. Bei der Fernwärme und -kälte ist das Ziel eine Steigerung des erneuerbaren Anteils um 2,2% pro Jahr.

Verkehr und Industrie auch individuell adressiert

Neben der Wärmewende sieht RED III auch Regelungen zur Erhöhung der erneuerbaren Energie und Verringerung der Treibhausgasintensität in den Sektoren Verkehr und Industrie vor. Insbesondere soll der Anteil von grünem Wasserstoff in der Industrie erhöht werden, im Verkehrsbereich ist die Erhöhung des Anteils an nicht fossilen Kraftstoffen und der Ausbau der Ladeinfrastruktur vorgesehen.

Genehmigung von Solarenergieanlagen

Eines der Ziele der RED III ist es, die Dauer von Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen, gerade für Eigenversorger, zu begrenzen. Bereits jetzt und bis Mitte 2024 gilt parallel die unmittelbar anwendbare EU-Notfallverordnung, die ähnliche Regelungen für Solaranlagen kennt. Solarenergieanlagen (d.h. Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie) auf künstlichen Strukturen und damit verbundenen Speichern am selben Standort müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten genehmigt werden. Ausgenommen sind Anlagen auf künstlichen Wasserflächen. Für kleine Anlagen ist in der Regel kein Kapazitätsausbau am Netzanschlusspunkt erforderlich.

Genehmigung von Wärmepumpen

Raumwärme und Klimatisierung von Gebäuden verursachen knapp 11% der österreichischen Gesamtemissionen. Dabei spielen (importierte) fossile Brennstoffe noch immer eine große Rolle in der österreichischen Raum- und Warmwasserversorgung: Rund 41% des Gesamtenergieeinsatzes für Raumwärme und Warmwasser im Gebäudesektor werden durch fossile Energieträger bereitgestellt, wobei rund 15% des Endenergiebedarfs durch Öl sowie rund 23% durch Erdgas abgedeckt werden. Die Nutzung von Wärmepumpentechnologie für die Erzeugung erneuerbarer Wärme und Kälte aus Umgebungsenergie sowie aus geothermischer Energie ist daher für die Energiewende essenziell. Der rasche Ausbau von Wärmepumpen soll ermöglichen, Erdgasheizkessel und andere mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel durch eine erneuerbare Wärmequelle zu



ersetzen und die Energieeffizienz zu steigern. Vor diesem Hintergrund schreibt die RED III Mitgliedstaaten vor, dass Wärmepumpen rasch genehmigt werden müssen.

Weitere Datenübermittlungspflichten für Netzbetreiber

Zur Unterstützung der Systemintegration von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen müssen Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber zukünftig den Erneuerbaren-Anteil und CO₂-Ausstoß ihres Versorgungsgebietes veröffentlichen. Diese Daten müssen möglichst in Echtzeit zur Verfügung gestellt werden. Sofern technisch möglich, sollen Verteilernetzbetreiber auch in anonymisierter und aggregierter Form Informationen über ihre (mit erneuerbarer Energie) eigenversorgenden

Netzkund:innen veröffentlichen. Davon sind auch die im Rahmen einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft erzeugte und in das Netz eingespeiste Elektrizität aus erneuerbaren Quellen erfasst. ●



Mag. Cristina Kramer (WKÖ)
cristina.kramer@wko.at



Verfahrensbeschleunigung für Erneuerbare

Erneuerbaren-Ausbau powered by EU

Die „RED III“ sieht eine Reihe bemerkenswerter Maßnahmen vor, mit denen die Genehmigungsverfahren für einen rascheren Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden sollen.

Die Erneuerbaren-Änderungs-Richtlinie „RED III“ 2023/2413 wurde am 31.10.2023 im Amtsblatt ([Link](#)) der EU veröffentlicht und trat mit 20.11.2023 in Kraft. Die Wege zur Verfahrensbeschleunigung sind nicht nur innovativ und ambitioniert, sondern bringen – der Dringlichkeit und enormen Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren geschuldet – auch einige „Tabubrüche“, wie etwa den Entfall einer UVP-Pflicht oder eine „Genehmigungsfiktion“ in bestimmten Einzelfällen. Dieser Beitrag beschränkt sich auf die relevanten Bestimmungen der Richtlinie zur Beschleunigung der Genehmigungen von Erneuerbare-Energie-Projekten (EE).

A) Anwendungsbereich

Beschleunigt und vereinfacht werden sollen: Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen aus erneuerbaren Quellen inklusive Netzen und Netzanschlüssen.

B) Die Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung

Zur Beschleunigung und Vereinfachung dieser Genehmigungen sieht die RL ein Paket an Maßnahmen vor, die einerseits die Raumordnungspläne und Gebietsausweisungen der Mitgliedstaaten betreffen und andererseits ihr Anlagenehmigungsregime.

Erfassung der Gebiete, die für die nationalen Beiträge zum Gesamtziel der EU für EE für 2030 nötig sind

Bis zum 21. Mai 2025 müssen die Mitgliedstaaten den Bedarf an Gebieten erheben, die für Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien und zur damit zusammenhängenden Infrastruktur (wie Netz- und Speicheranlagen) erforderlich sind, um ihren nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Union für EE für 2030 zu erreichen. Sie können dazu ihre bestehenden Raumordnungspläne nutzen und auf ihnen aufbauen.

Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten“ für EE

Bis zum 21. Februar 2026 müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden im ausreichenden Ausmaß besonders geeignete Gebiete für den Ausbau von Erneuerbaren mit Plänen ausweisen, die sogenannten „Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie“:

- **Ausnahmen:** Die Mitgliedstaaten können Anlagen zur Verfeuerung von Biomasse und Wasserkraftwerke ausnehmen. Ausgenommen von der Ausweisung sind jedenfalls Natura 2000-Gebiete und Naturparks.
- **Auswahlkriterien:** Die Mitgliedstaaten haben Gebiete auszuwählen, in denen die Nutzung einer bestimmten Art von EE voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- **Maßnahmen gegen Umweltauswirkungen:** Die Mitgliedstaaten haben Regeln für wirksame und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen der Anlagen festzulegen.
- **Pilotprojekte:** Die Mitgliedstaaten können (zeitlich begrenzte und überwachte) Pilotprojekte für die Entwicklung neuer Technologien für Minderungsmaßnahmen zulassen.

- **Strategische Umweltprüfung obligatorisch:** Der Plan, mit dem das Gebiet ausgewiesen wird, ist einer SUP zu unterziehen.
- **Beteiligung der Öffentlichkeit:** Entsprechend den Vorgaben der SUP-RL ist die Öffentlichkeit bei der Erstellung der Pläne zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu beteiligen.
- **Auswirkung auf EE:** Für Projekte, die in einem Beschleunigungsgebiet gelegen sind, gilt ein spezieller „fast track“ für die Beschleunigung ihrer Genehmigung.

Ausweisung von Gebieten für die erforderliche Netz- und Speicherinfrastruktur

Die Mitgliedstaaten können (mit Plänen) spezielle Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten, die für die Integration von EE in das Stromnetz erforderlich sind, ausweisen. Die betreffenden Betreiber von Infrastruktursystemen sind während der Ausarbeitung dieser Pläne zu konsultieren.

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren – Organisation und Grundsätze

- **Verfahrenskonzentration:** Die RL schreibt ein konzentriertes Genehmigungsverfahren vor, das alle erforderlichen Genehmigungen umfasst, so auch eine UVP (wo erforderlich).
- **Geltungsbereich:** Das Genehmigungsverfahren erstreckt sich auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von unterschiedlichen Arten von erneuerbarer Energie, darunter auch solche, die verschiedene Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen kombinieren, Wärmepumpen und Energiespeicher am selben Standort, einschließlich Anlagen zur Speicherung von Strom und Wärme, sowie Anlagen, die für den Anschluss solcher Anlagen, Wärmepumpen und Speicher an das Netz und die Integration von erneuerbarer Energie in Wärme- und Kältenetze erforderlich sind, was auch Genehmigungen für den Netzanschluss und gegebenenfalls Umweltprüfungen einschließt. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige Behörde.
- **Rascher Verbesserungsauftrag:** Die Behörde hat innerhalb von 30 Tagen (bei Anlagen in Beschleunigungsgebieten) bzw. innerhalb von 45 Tagen (bei Anlagen außerhalb von Beschleunigungsgebieten) ab Antragstellung die Einreichunterlagen zu bewerten und erforderlichenfalls einen Verbesserungsauftrag zu erteilen. Die WKÖ hat sich erfolgreich gegen ein Damoklesschwert, das nach dem Vorschlag der EK

über Projektwerber geschwebt wäre, gewendet: Danach hätten Projektwerber dem Verbesserungsauftrag der Behörde in einer enorm kurzen Frist von 14 Tagen nachkommen müssen, anderenfalls sie zurück zum Start geschickt worden wären. Damit wäre der intendierte Beschleunigungseffekt komplett konterkariert worden. Die beschlossene Fassung der RL sieht demgegenüber sinnvoller Weise keine mit fatalen Folgen verknüpfte Deadline für den Projektwerber vor – die auch nicht nötig ist, da er in seinem eigenen Interesse dem Verbesserungsauftrag der Behörde so rasch wie möglich nachkommt.

- **Fristenlauf beginnt erst ab Vollständigkeit der Antragsunterlagen:** Die Fristen für die gemäß der RL einzuhaltenden Genehmigungsdauern (vgl. dazu näher unten) beginnen erst ab Vollständigkeitsbestätigung der Antragsunterlagen durch die Behörde zu laufen. Unseres Erachtens wäre der zutreffendere Zeitpunkt jener der Antragstellung bei der Behörde, da Verzögerungen bei der Vollständigkeitsprüfung (zu denken ist etwa an einen Sachverständigenengpass) nur selten dem Projektwerber angelastet werden können.
- **Anlaufstellen zur Unterstützung der Projektwerber:** Die Mitgliedstaaten hatten bereits nach der bisherigen Rechtslage zumindest eine Anlaufstelle („contact point“) einzurichten, die dem Projektwerber im gesamten Genehmigungsprozess unterstützend zur Seite steht und ihn auch mit den nötigen Informationen versorgt. Neu ist, dass diese nun auch die Einhaltung der Deadlines für die Genehmigung sicherstellen soll.
- **Digitalisierung:** Schon bisher war die Einreichung der Unterlagen auch in digitaler Form zulässig. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bis zum 21. November 2025 alle Genehmigungsverfahren in elektronischer Form durchgeführt werden.
- **Erleichterte Konfliktlösungen:** Antragstellern (sowie der „breiten Öffentlichkeit“) soll ein einfacher Zugang zu Streitbelegungsverfahren (gemeint könnten etwa Mediationsverfahren sein) bei Konflikten um das Genehmigungsansuchen eingeräumt werden.
- **„Fast Track“ für Erneuerbare im Beschwerdeverfahren:** Beschwerden gegen EE sind nach dem schnellsten nationalen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu erledigen.
- **Ausreichende Personalressourcen:** Die Mitgliedstaaten sorgen für ausreichendes und qualifiziertes Personal bei den Behörden und unterstützen diese, um zügige Genehmigungen zu gewährleisten.

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren in „Beschleunigungsgebieten“:

Die Genehmigungen sollen durch die Vorschreibung von Deadlines beschleunigt werden. Die RL sieht dazu folgende Maximalfristen für die Genehmigung von

Projekten im Bereich der Erneuerbaren vor, die nicht überschritten werden dürfen:

- **12 Monate** bei größeren Anlagen
- **6 Monate** für kleinere Anlagen (unter 150 kW)
- **6 Monate** bei Repowering-Anlagen.

Anmerkung: Wie oben ausgeführt, beginnen die Zeitlimits nicht bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu laufen, sondern erst, sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen. Sie können in begründeten Fällen um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Ausnahmen von der UVP-Pflicht und der NVP-Pflicht in Beschleunigungsgebieten

- **Voraussetzungen:** Folgende Anlagen sind von der Durchführung einer UVP und NVP befreit (wenn die erforderlichen Minderungsmaßnahmen gem Art 15 c Abs 1 lit b erfolgt sind): Anlagen zur Erzeugung von EE, einschließlich Anlagen, die verschiedene Arten von Technologien für EE kombinieren; das Repowering von Anlagen für die jeweilige Technologie und Energiespeicher am selben Standort sowie der Anschluss solcher Anlagen und Speicher an das Netz.
- **Zu beachten:** Die Ausnahmen von der UVP-Pflicht und der NVP-Pflicht gelten nicht, wenn die Behörde in einem Screeningverfahren feststellt, dass mit dem Vorhaben (angesichts der ökologischen Sensibilität des Gebiets) „höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen“ verbunden sind, die nicht durch Maßnahmen gemindert werden können. In diesen Fällen sind aber das UVP- bzw das NVP-Verfahren innerhalb von 6 Monaten durchzuführen. Auch für das Screeningverfahren setzt die RL der Behörde Fristen.
- **Die Ausnahme von der UVP-Pflicht gilt nicht** für Projekte, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben.

Ausnahmemöglichkeit für Windenergie- und Photovoltaikprojekte von der Screening-Pflicht

Unter begründeten Umständen und bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten die genannten Vorhaben von der Screeningprüfung ausnehmen. In diesem Fall hat der Projektwerber Minderungs- bzw Ausgleichsmaßnahmen (z.B. finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme) durchzuführen.

„Genehmigungsfiktion“ bei Fristüberschreitungen von behördlichen „Zwischenerledigungen“

„Spezifische zwischengeschaltete Verwaltungsschritte“ für die EE-Vorhaben gelten als genehmigt, wenn die Behörde bei deren Erledigung die dafür vorgesehene Frist nicht einhält, ausgenommen bei UVP-pflichtigen Vorhaben.

Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb von „Beschleunigungsgebieten“

Fristen für Genehmigungen:

- 2 Jahre für neue Anlagen
- 12 Monate für Repowering-Anlagen
- 12 Monate für Anlagen unter 150 kW.

Erleichterungen bei der UVP-Pflicht

- **Verfahrenskonzentration:** Ist eine UVP erforderlich, so ist sie in einem vollkonzentrierten Verfahren durchzuführen. Anmerkung: Ein solches ist bereits seit Jahren im UVP-G vorgesehen.
- **Scope:** Die Behörde hat den Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen festzulegen, die vom Projektwerber in seiner UVE vorzulegen sind. Dieser Scope darf anschließend im Verfahren nicht mehr erweitert werden.

Beschleunigtes Genehmigungsverfahren für das Repowering

- **Kapazitätserhöhung als Kriterium:** Führt das Repowering nicht zu einer Erhöhung der Kapazität der EE-Anlage um mehr als 15%, ist das Genehmigungsverfahren für Anschlüsse an das Übertragungs- und Verteilernetz (unbeschadet der Prüfung potenzieller Umweltauswirkungen) innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung zu erledigen.
- **Screening-Entfall:** Sind für das Repowering von Solaranlagen keine zusätzlichen Flächen erforderlich und werden die für die ursprüngliche Solaranlage festgelegten Umweltschutzmaßnahmen eingehalten, so entfällt das Erfordernis eines Screenings der Anlage, ob eine UVP erforderlich ist.

Beschleunigte Genehmigungen für Solarenergieanlagen

- **Maximal 3 Monate:** Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen und Energiespeichern am selben Standort dürfen nicht länger als 3 Monate dauern, vorausgesetzt, dass der Hauptzweck der Anlage nicht in der Produktion von Solarenergie oder der Energiespeicherung liegt. Auch diese Anlagen sollen von der UVP-Pflicht befreit sein. Ausgenommen sind Anlagen auf künstlichen Wasserflächen.
- **Maximal 1 Monat:** Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen mit einer Kapazität von höchstens 100 kW, auch für Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, dürfen 1 Monat nicht überschreiten.
- **„Genehmigungsfiktion“:** Sofern die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Behörde innerhalb dieser Frist den Antrag nicht erledigt.

Beschleunigte Genehmigungen für Wärmepumpen

Genehmigungen für die Installation von Wärmepumpen mit weniger als 50 MW sind innerhalb von 1 Monat zu erteilen. Für Erdwärmepumpen darf das Genehmigungsverfahren 3 Monate nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anschlüsse an das Übertragungs- oder Verteilernetz innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung an die Behörde für Folgendes genehmigt werden:

- Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 12 kW, und
- Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 kW, die von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität installiert werden, wenn die elektrische Leistung der Anlage zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität mindestens 60% der elektrischen Leistung der Wärmepumpe beträgt.

C) Bei Interessenabwägung: Überragendes öffentliches Interesse

Einen besonders wichtigen Hebel, der ihre Genehmigungsfähigkeit unterstützen soll, stellt die durch die RL angeordnete „Vorrangstellung“ der EE im Genehmigungsverfahren dar: Die Mitgliedstaaten stellen bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass – bis zur Erreichung der Klimaneutralität – diese Anlagen und deren Netzverbindungen sowie Speicheranlagen in Genehmigungsverfahren bei einer Interessenabwägung gegenüber anderen öffentlichen Interessen ex lege als „im überragenden öffentlichen Interesse“ gelegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend angesehen werden. Das soll die Genehmigungsfähigkeit dieser Projekte fördern. Dieses Attribut gilt bei Interessenabwägungen in folgenden Verfahren:

- Ausnahmegenehmigungen vom Natura-2000-Gebietsschutz (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL);
- Ausnahmegenehmigungen im Falle des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Art. 9 Vogelschutz-RL bzw. Art. 16 FFH-RL);
- Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot nach Art. 4 Abs. 7 Wasserrahmen-RL.

D) Gefragt: rasche nationale Umsetzung

Die „RED III“ bietet mit innovativen und zeitgemäßen neuen Regelungen die Chance, in Europa den Ausbau erneuerbarer Energien endlich von der derzeit quälenden Kriechspur auf die Überholspur zu bringen.

- **Schritte über UVP-G hinaus notwendig:** Mit der im März dieses Jahres in Kraft getretenen UVP-G-Novelle 2023 wurden im Rahmen einer umfassenden Reform

der UVP-Verfahren ein eigener „fast track“ für Energiewendeprojekte eingeführt und bereits einige der in der RL vorgesehenen Erleichterungen vorweggenommen (vgl. dazu Ausgabe 1/2023 [Link](#)). Diesem Schritt müssen nun rasch legislative Erleichterungen auch für kleinere, unterhalb der UVP-Schwelle liegende Anlagen, folgen.

- **EABG „Gebot der Stunde“:** Aufgrund des außerordentlichen Zeitdrucks ist daher eine zügige Umsetzung der RL in nationales Recht das Gebot der Stunde, wobei sich dafür das EABG („Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz“) anbietet, das seitens der Regierung in ihrer Klausur im Jänner des Jahres in Aussicht gestellt worden ist. Zentrale Bedeutung kommt dabei dem den betroffenen Anlagen ex lege zu verleihenden Prädikat zu, dass sie in einem „überragenden öffentlichen Interesse“ gelegen sind, was ihre Genehmigung auch bei starkem Gegenwind durch entgegenstehende andere öffentliche Interessen ermöglichen soll.
- **AVG-Reform überfällig:** Eine längst überfällige Reform des Großverfahrens im AVG ist ein weiterer wichtiger Beitrag für die Energiewende, der unverzüglich angegangen werden muss.
- **Naturschutzrecht „energiewendefit“ machen:** Auch führt kein Weg daran vorbei, sowohl das europäische als auch das nationale Arten- und Naturschutzrecht endlich „energiewendefit“ zu machen. Sonst werden die ambitionierten Vorgaben der „RED III“ nur schwer ihre dringend benötigte Wirkung voll entfalten können. ●



Dr. Elisabeth Fuherr (WKÖ)
elisabeth.fuherr@wko.at

Green Empowerment hat Power

Die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher:innen für den ökologischen Wandel – kurz Green Empowerment genannt – hat's in sich. Sie verbietet gewisse Arten von Umweltaussagen und sanktioniert sie in Verbindung mit dem RL-Vorschlag zur Green-Claims-Richtlinie doppelt.

Die Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel, EK-Vorschlag COM(2022)143 ([Link](#)), Empowering Consumers in the Green Transition „ECGT-RL“, gehört aus Sicht der Kommission zu den Initiativen der neuen Verbraucheragenda, COM(2020) 696 ([Link](#)), und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, COM(2020) 98 ([Link](#)), und ist eine Folgemaßnahme des europäischen Grünen Deals, COM(2019) 640 ([Link](#)). Sie soll der Stärkung der Position von Verbraucher:innen und einer nachhaltigen Produktpolitik dienen. Dies soll durch die bessere Beteiligung der Verbraucher:innen an der Kreislaufwirtschaft erreicht werden, insbesondere durch die Bereitstellung besserer Informationen über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit bestimmter Produkte vor Vertragsschluss und durch die Verbesserung des Schutzes der Verbraucher:innen vor unlauteren Geschäftspraktiken, die nachhaltige Käufe verhindern.

Durch die ECGT-RL werden die RL gegen unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG „UGP-RL“ ([Link](#)) und die VerbraucherrechteRL 2011/83/EU „VR-RL“ ([Link](#)) geändert. Der Vorschlag für eine RL über Umweltaussagen, sogenannte Green-Claims-Richtlinie „GC-RL“, COM(2023)166 ([Link](#)), steht mit dieser in Verbindung, vor allem indem in dieser RL auf zahlreiche Definitionen der RL gegen unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-RL) in der Fassung der ECGT-RL verwiesen wird. So werden etliche neue Begriffe (z.B. Arten von „Umweltaussagen“, „Nachhaltigkeitssiegel“, „Zertifizierungssysteme“ und „Haltbarkeit“) definiert.

Die ECGT-RL hat die Phase des Trilogs abgeschlossen.



EUROPA

Unlautere Geschäftspraktiken

Die UGP-RL wendet sich gegen unlautere Geschäftspraktiken. Bei unlauteren Geschäftspraktiken werden solche durch irreführende Handlungen und Unterlassungen (z.B. von Verbraucherinformationspflichten) und andererseits aggressive Geschäftspraktiken definiert. Diese Begriffe werden ausdifferenziert und im Anhang durch eine Liste („Schwarze Liste“) von Beispielen von irreführenden und aggressiven Geschäftspraktiken ergänzt, die jedenfalls unlauter sind. Die neue RL ändert das System nicht, sondern baut es nur weiter aus.

Bei den irreführenden Geschäftspraktiken wird Folgendes ergänzt:

- auch „ökologische oder soziale Merkmale“,
 - „Aspekte der Kreislaufwirtschaft wie Haltbarkeit“,
 - „Reparierbarkeit und Wiederverwertbarkeit“
- sollen zu den wesentlichen Merkmalen von Produkten zählen, weshalb falsche Angaben dazu eine irreführende Geschäftspraktik darstellen.

Neu ist auch die Regelung, dass „Werbung mit Vorteilen für die Verbraucher:innen, die sich nicht aus einer Eigenschaft des Produkts oder des Unternehmens ergeben“, ebenfalls unzulässig sein soll. Der konkrete Umfang dieser sehr spät im Gesetzgebungsprozess eingebrachten Regelung ist leider weitgehend unklar.

Schwarze Liste

Bei der Schwarzen Liste wird Folgendes ergänzt: Jedenfalls unlauter ist unter anderem

- Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das weder auf einem Zertifizierungssystem beruht noch von öffentlichen Behörden festgelegt wurde
- Aufstellung einer „allgemeinen Umweltaussage“, bei der der Gewerbetreibende für die anerkannte hervorragende Umweltleistung, auf die sich die Aussage bezieht, keine Nachweise erbringen kann
- Behauptung über ein Produkt oder ein Unternehmen, die sich aber tatsächlich nur auf einen Teil des Produkts oder des Unternehmens bezieht
- Behauptung, dass ein Produkt auf der Grundlage des Ausgleichs von Treibhausgasemissionen eine neutrale, reduzierte oder positive Auswirkung auf die Umwelt in Bezug auf Treibhausgasemissionen hat
- Darstellung gesetzlich vorgeschriebener Anforderungen an eine Produktkategorie als Unterscheidungsmerkmal des Produkts
- Vorenthalten von Informationen, dass eine Software-Aktualisierung das Funktionieren von Waren mit digitalen Elementen oder die Nutzung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen beeinträchtigen wird
- die Darstellung eines Software-Updates als notwendig, wenn es lediglich die Funktionalität verbessert

- jegliche kommerzielle Kommunikation im Zusammenhang mit einer Ware, die ein Merkmal enthält, das eingeführt wurde, um ihre Haltbarkeit zu begrenzen, obwohl dem Gewerbetreibenden Informationen über das Merkmal und seine Auswirkungen auf die Haltbarkeit der Ware zur Verfügung stehen
- die fälschliche Behauptung, dass eine Ware eine bestimmte Haltbarkeit in Bezug auf die Nutzungsdauer oder -intensität unter normalen Nutzungsbedingungen hat
- die unzutreffende Darstellung von Waren als reparaturfähig
- Veranlassung der Verbraucher:innen, die Verbrauchsmaterialien einer Ware aus technischen Gründen früher als nötig zu ersetzen oder aufzufüllen
- Vorenthalten von Informationen über die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer Ware bei Verwendung von Verbrauchsmaterialien, Ersatzteilen oder Zubehör, die nicht vom Originalhersteller stammen, oder fälschliche Behauptung, dass eine solche Beeinträchtigung eintreten wird.

Verhältnis zwischen ECGT-RL/UGP-RL und GC-RL

Die GC-RL ist im Verhältnis zur UGP-RL eine „lex specialis“. Allerdings regeln die beiden RL unterschiedliche Bereiche. Während sich die UGP-RL im Wesentlichen auf die nachprüfende Kontrolle von Geschäftspraktiken (inklusive Werbeaussagen) fokussiert, legt die GC-RL die Voraussetzungen, die im Vorfeld der Verwendung einer Werbeaussage gemacht werden müssen, fest.

Daher stellt sich in der Regel die Frage der Abgrenzung zwischen den beiden Richtlinien nicht. Grundsätzlich sind diese parallel anwendbar. Daraus folgt, dass Werbeaussagen zum CO₂-Ausgleich jedenfalls unzulässig sind, falls die Maßnahmen nach der GC-RL nicht getroffen wurden, so ist die einzelne Werbeaussage nach beiden Normen sanktionierbar. ●

Weitere Infos:

- Green-Claims-Richtlinie in ÖKO+ 2/2023 ([Link](#))



Dr. Christian Handig (WKÖ-Rechtspolitik-Abteilung)

christian.handig@wko.at



Chemie und Kunststoff

Mikroplastik im regulatorischen Kontext

Mikroplastik sind im Grunde kleine Partikel aus Kunststoff. Manche dieser Partikel werden beabsichtigt eingesetzt, der Großteil entsteht jedoch unbeabsichtigt. Besonders kritisch wird deren Eintrag in die Umwelt gesehen.

Eine einheitliche Definition für Mikroplastik gibt es derzeit nicht. Grundsätzlich werden unter Mikroplastik jedoch kleine Partikelfractionen diversester Kunststoffe zusammengefasst. Damit handelt es sich bei Mikroplastik genau betrachtet nicht um einen klassischen „Stoff“ (vgl. z.B. Artikel 3 Z1 der REACH-Verordnung) des Chemikalienrechts. Die erste Definition einer Teilsumme von Mikroplastik, die sogenannten „synthetischen Polymermikropartikel“, führt die Verordnung (EU) 2023/2055 erstmals im Rahmen einer REACH-Beschränkung ein.

Ein ganz besonders interessanter Teil der Definition ist die festgelegte Partikelgröße. Demnach ist ein synthetisches Polymermikropartikel in all seinen Dimensionen gleich oder kleiner als 5 mm bzw. für Fasern gelten speziellere Bestimmungen. Eine untere Grenze kennt die Definition grundsätzlich nicht, was in der Praxis oft ein sehr konkretes messtechnisches Problem sein wird.

Eine weitere relevante Definition im Zusammenhang mit Mikroplastik findet sich in einem neuen Verordnungsvorschlag der Kommission zur Regelung von Kunststoffpellets. Diese gilt speziell für Kunststoffpellets und definiert ein Pellet im Wesentlichen als kleine Masse mit einheitlichen Dimensionen. Damit ist diese Definition deutlich unkonkreter und schwerer auf andere Regelungen übertragbar als die der REACH-Beschränkung.

Mikroplastik-Besorgnis

Zentrale Besorgnis rund um Mikroplastik ist, dass es in der Umwelt nicht abbaubar ist und negative Effekte auf exponierte Lebewesen haben kann. Mikropartikel können deshalb in Meeren, Flüssen und anderen Süßwassersystemen, sowie in den terrestrischen Ökosystemen gefunden werden. Durch Anreicherung in Tieren landen sie in der Nahrungskette. So konnten solche Partikel in Lebensmitteln und Trinkwasser festgestellt werden.

Im Wesentlichen gibt es zwei Quellen für Mikroplastik:

- Gezielt zugesetztes, um bei Produkten bestimmte Eigenschaften zu erhalten, z.B. Kosmetika, Kunstrasen oder Agrochemikalien.
- Ungewollt entstandenes, z.B. durch Abrieb von Reifen, Textilien oder Verlust von Pellets.

Während sich die REACH-Beschränkung auf die erste Quelle konzentriert, ist die zweite Quelle deutlich schwieriger zu fassen und damit gesetzlich zu regeln. Zwar wurden dazu Regelungsinitiativen begonnen, jedoch ist derzeit nur der Umgang mit Verlusten von Kunststoffpellets in einem Verordnungsvorschlag konkreter ausformuliert.

Mengenmäßig ist die zweite Quelle die mit Abstand bedeutsamere für den Umwelteintrag von Mikroplastik. Diese so freigesetzten Mengen betragen über 95% der Gesamtmengen an Mikroplastik, welches in die Umwelt eingetragen wird. Diese Mengen sollen laut politischer Agenda der Europäischen Kommission – insbesondere

der Plastikstrategie und des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft – bis 2030 um 30% gesenkt werden.

Die REACH-Beschränkung

Mittels der REACH-Beschränkung werden ausschließlich synthetische – d.h. solche, die in einem chemischen Prozess entstanden sind – Polymermikropartikel geregelt. Dabei verfolgt die Beschränkung im Wesentlichen zwei Strategien:

- Produkt setzt synthetische Polymermikropartikel frei: Verbot mit individuellen Übergangsfristen bis zu 12 Jahren möglich.
- Produkt setzt keine synthetischen Polymermikropartikel frei bzw. Freisetzung kann verhindert werden: Kein Verbot, aber verpflichtende Gebrauchs- und Entsorgungsanweisung für die Kunden sowie eine jährliche Meldung bestimmter Daten an die ECHA.

Ziel der Beschränkung ist, den Eintrag von Mikroplastik um rund 500.000 Tonnen gerechnet auf 20 Jahre zu vermeiden. Davon betroffen sind ganz besonders Produkte wie z.B.:

- Füllmaterial in Kunstrasenplätzen,
- Kosmetika,
- Agrochemikalien, wie Düngemittel und Pflanzenschutzmittel,
- Reinigungsmittel,
- Farben und Produkte, für die Öl- und Gasindustrie.

Nach ihrer Veröffentlichung trat die Beschränkung am 17. Oktober 2023 in Kraft. Deren letzte Übergangsfrist endet mit 17. Oktober 2035.

Der Vorschlag für Kunststoffpellets

Kunststoffpellets sind Rohmaterialien für Kunststoffe. Davon werden jährlich zwischen 52.000 und 184.000 Tonnen unbeabsichtigt bei Transport und Verarbeitung freigesetzt. Mittels einer EU-Verordnung soll die unbeabsichtigte Freisetzung von Kunststoffpellets um bis zu 74% reduziert werden. Der Zeitplan für den Verordnungsvorschlag ist noch ungewiss. Die anstehenden EU-Wahlen dürften hier bremsend wirken. Letztlich müssen sich aber das Europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren über einen Rechtstext für eine Verordnung einigen. Diese Verordnung würde dann unmittelbar in der gesamten EU gelten, so auch in Österreich.

Der Vorschlag sieht Meldeverpflichtungen zur der Verwendung und zum Transport von Kunststoffpellets vor. So auch eine verpflichtende Zertifizierung bei Verwendung von Kunststoffpellets ab 1.000 Tonnen pro Kalenderjahr, weiters die Erstellung und Implementierung eines standortspezifischen Risikomanagementplans und Verpflichtungen für Unternehmen bei Unfällen und vergleichbaren Ereignissen. In wesentlichen Elementen

ähnelt der Verordnungsvorschlag der freiwilligen Industrieinitiative „Operation Clean Sweep“. Für kleine Unternehmen sind spezielle Erleichterungen – insbesondere administrative – vorgesehen.

Ausblick auf andere Quellen

Weitere Quellen von unbeabsichtigt freigesetztem Mikroplastik sind laut Studien der Europäischen Kommission Reifen, Textilien, Geotextilien, Farben und Waschtabs. Sowohl für Textilien und Reifen hatte die Europäische Kommission mit Ende 2022 mögliche Maßnahmen angekündigt, was jedoch bislang nicht erfolgt ist. Mögliche Maßnahmen wären bei Reifen beispielsweise Eingriffe in das Design und Material von Reifen, technische Parameter von Kraftfahrzeugen, Optimierung von Fahroberflächen oder die Entsorgung von Reifen. Bei Textilien werden ebenfalls Eingriffe in das Design und Materialien angedacht. Möglich ist auch eine Kennzeichnung der Mikroplastikabgabe eines Textils, z.B. beim Waschvorgang oder eine verpflichtende Vorwäsche vor Vermarktung. Zur Debatte stehen auch Filter bzw. andere Maßnahmen zur Verhinderung der Kontamination von Abwasser bzw. die Behandlung von mikroplastik-haltigem Klärschlamm.

WKÖ-Position und Situation in Österreich

In Österreich wird Mikroplastik ausdrücklich im aktuellen Regierungsprogramm an mehreren Stellen erwähnt. Insbesondere sollen zwecks Harmonisierung des Binnenmarktes möglichst EU-weite Regelungsmaßnahmen gesetzt werden. Grundsätzlich befürwortet die WKÖ einen solchen Ansatz, falls Regelungen tatsächlich notwendig sind. Die REACH-Beschränkung ist aus WKÖ-Sicht sehr kritisch zu sehen, da damit regulatorisch ein völlig neuer Weg eingeschlagen wurde, mit dem der stoffspezifische Ansatz, der ein wesentlicher Pfeiler des Chemikalienrechts ist, verlassen wird. ●

Weitere Infos:

- REACH-Mikroplastik-Beschränkung EK-VO 2023/2055 ([Link](#))
- Mikroplastik-Pellets EK-Vorschlag COM(2023) 645 ([Link](#))
- REACH-VO ([Link](#))



Dr. Marko Sušnik (WKÖ)

marko.susnik@wko.at

Weg vom Gas

B&R Leiterplattenwerk unabhängig vom Erdgas

Eine neue Industriewärmepumpenanlage um 2,5 Millionen Euro inklusive einer Förderung von etwa 670.000 Euro durch die „Umweltförderung im Inland“ (UFI) ermöglicht eine Produktion ohne Erdgas.

Das Leiterplattenwerk des österreichischen Automatisierungsunternehmens B&R, Teil des internationalen Technologiekonzerns ABB, wird unabhängig von Erdgas. Die Industriewärmepumpenanlage wird künftig die Abwärme der Maschinen zum klimafreundlichen Heizen und Kühlen der 15.500 m² großen Produktions- und Büroflächen nutzen. Dadurch ersetzt der Industriebetrieb mit etwa 3.000 Mitarbeiter:innen in etwa den Haushaltsgasverbrauch einer ganzen Kleingemeinde. Das neue Wärmepumpensystem kommt mit etwa einem Viertel des bisherigen Energiebedarfs aus. Der Strom dafür stammt zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energiequellen, allen voran aus der hauseigenen Photovoltaikanlage, deren Leistung von 1,8 MWp in den kommenden Jahren auf 3,2 MWp erweitert werden soll.

Elektrifizierung der Unternehmensflotte als weiterer Schritt auf dem Weg zur CO₂-Neutralität

Bis 2030 will B&R vollständig CO₂-neutral werden. Dafür setzt das Unternehmen auch verstärkt auf Elektromobilität innerhalb des Unternehmens. Momentan fährt jedes zehnte Fahrzeug von B&R elektrisch, der Anteil steigt kontinuierlich an. Ziel von B&R ist die Umstellung von mehr als 90 Prozent der Fahrzeugflotte im Headquarter auf E-Mobilität: Aktuell sind 59 Ladestationen auf dem Gelände in Eggelsberg in Betrieb. Weitere E-Tankstellen sind bereits in Planung.

Wärmepumpe spart Gasverbrauch von umgerechnet bis zu 200 Haushalten ein

Pro Jahr substituiert das neue Wärmepumpensystem von B&R künftig mehr als 1.800 MWh Gas. Das entspricht umgerechnet einem Verbrauch von 150 bis 200 Haushal-



B&R Campus stellt mit neuer Industriewärmepumpe und Photovoltaik-Ausbau die Weichen für die Klimaneutralität

ten. Die Gesamtwärmepumpenleistung im B&R Leiterplattenwerk liegt bei 980 kW Heizleistung. Die Kälteleistung beträgt 850 kW und ist speziell für jene Produktionsbereiche relevant, die im Sommer auf ein spezifisches Temperaturniveau gekühlt werden müssen.

Abwärme, Luft und Photovoltaik als Hauptenergiequellen

2022 wurden laut Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) österreichweit 131 Industriewärmepumpen verkauft. Das große Potenzial von Wärmepumpen liegt hier vor allem in der Verwertung der industriellen Abwärme, die den Strombedarf erheblich reduziert. So auch bei B&R, wo die neue Wärmerückgewinnungsanlage die Prozessabwärme aus der Produktion als Energiequelle zur Beheizung der Büro- und Produktionsflächen nutzt. Darüber hinaus benötigte Energie wird durch ein

B&R Campus als Leuchtturmprojekt: Wärmepumpen könnten 15 Prozent der benötigten Heizwärme in der Industrie abdecken





Wärmepumpensystem erzeugt, überschüssige Wärme kann in anderen Gebäudeteilen genutzt werden. Bei allen Wärmepumpen kommen ausschließlich natürliche Kältemittel zum Einsatz. Eine innovative Mess-, Steuer- und Regeltechnik von B&R sorgt dafür, dass alle Komponenten dieser Lösung bestmöglich zusammenarbeiten.

Ausbau der Photovoltaikanlage und Elektroflotte in Umsetzung

Das neue Heizsystem im Leiterplattenwerk ist eine von mehreren Maßnahmen, die im Rahmen der B&R Nachhaltigkeitsstrategie bereits umgesetzt wurden oder geplant sind. Auf dem im Vorjahr eröffneten ABB Innovations- und Bildungscampus bei B&R in Eggelsberg befindet sich bereits eine der größten Eigenverbrauchs-Photovoltaikanlagen Österreichs. Allein im Vorjahr hat die Photovoltaikanlage 1.786 MWh Strom geliefert. In den kommenden Jahren soll die Anlage weiter ausgebaut werden, was u.a. die fast vollständige Umstellung der Fahrzeugflotte auf Strombetrieb unterstützt. Auch eine sogenannte Energieschaukel zwischen den Produktionsstätten befindet sich in Umsetzung und soll die optimale Nutzung der klimafreundlich erzeugten Energie sicherstellen.

Erdgasausstieg der B&R Leiterplattenproduktion als Vorzeigeprojekt für die Industrie ausgezeichnet

Klimaschutzministerin Leonore Gewessler hat Ende Oktober 2023 das führende österreichische Automatisierungsunternehmen B&R mit dem klimaaktiv-Preis ausgezeichnet. Die Initiative des Klimaschutzministeriums prämiiert jährlich rund 20 österreichische Unternehmen, die aufgrund herausragender Projekte als Vorzeigebetrieb in Sachen Energieeffizienz und Klimaschutz

gelten. B&R hat die Auszeichnung für seine zukunftsweisende Wärmepumpenlösung zum klimaschonenden Heizen und Kühlen in der Industrie erhalten.

Über B&R

B&R ist ein innovatives Automatisierungsunternehmen mit Hauptsitz in Österreich und Niederlassungen in der ganzen Welt. Seit 6. Juli 2017 ist B&R eine Geschäftseinheit von ABB. Als Branchenführer in der Industrieautomation kombiniert B&R modernste Technologien mit fortschrittlichem Engineering. B&R stellt den Kunden verschiedenster Branchen perfekte Gesamtlösungen in der Maschinen- und Fabrikautomatisierung, Antriebs- und Steuerungstechnik, Visualisierung und integrierte Sicherheitstechnik bereit. Lösungen für die Kommunikation im Industrial IoT – allen voran OPC UA, POWER-LINK und der offene Standard openSAFETY – runden das Leistungsportfolio von B&R ab. Darüber hinaus ist die Software-Entwicklungsumgebung Automation Studio Wegweiser für zukunftsgerichtetes Engineering. Mit seinen innovativen Lösungen setzt B&R neue Standards in der Automatisierungswelt, hilft Prozesse zu vereinfachen und übertrifft Kundenerwartungen.

Die B&R-Aktivitäten in Richtung CO₂-Neutralität auf einen Blick

- Investition von rund 2,5 Mio Euro in Industriewärmepumpenanlage ermöglicht Einsparungen von mehr als 1.800 MWh Gas und 450 Tonnen CO₂ jährlich. Damit werden 15.500 m² Produktions- und Büroflächen beheizt und gekühlt.
- Die Eigenverbrauchs-Photovoltaikanlage von B&R, eine der größten in Österreich, soll von 1,8 MWp auf 3,2 MWp erweitert werden.
- Massiver Ausbau der Elektroflotte von derzeit 10 Prozent auf 90 Prozent angestrebt, 59 Ladestationen auf Gelände bereits in Betrieb. ●

Links:

- RB&R-Projekt „Industriewärmepumpen“ ([Link](#))
- www.br-automation.com
- www.umweltfoerderung.at
- UFI-Seite zu B&R ([Link](#))



DI Claudia Hübsch (WKÖ)
claudia.huebsch@wko.at



Wesentlichkeitsanalyse gemäß CSRD

Die Kunst des Wesentlichen

Im Zuge der Nachhaltigkeitsberichterstattung spielt die Wesentlichkeitsanalyse für die betroffenen Großunternehmen gemäß Corporate Social Responsibility Directive (CSRD) eine wichtige Rolle. Ein Unternehmensberater gibt Einblick in die Praxis.

Ein Navigationsinstrument in der stürmischen See der Nachhaltigkeitsberichterstattung, das die tiefen Gewässer der Impact- und finanziellen Wesentlichkeit erkundet, ist die Wesentlichkeitsanalyse. Sie ist der Kompass, der die vielfältigen Stimmen der Stakeholder:innen einfängt und in einen symphonischen Chor verwandelt, der die wahre Essenz eines Unternehmens offenbart. Dieser Prozess ist nicht nur eine Pflichtübung, sondern eine inspirierende Expedition, die Unternehmen dazu herausfordert, ihren Kurs in Richtung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Zukunft neu zu definieren.

Ein Schlüssel zur effektiven Nachhaltigkeitsberichterstattung

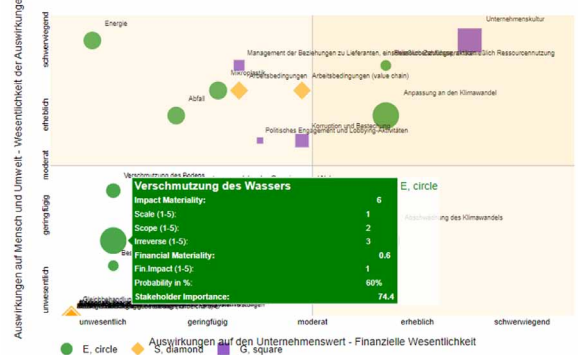
In einer Welt, die sich zunehmend auf Nachhaltigkeit konzentriert, wird die Wesentlichkeitsanalyse zum entscheidenden Faktor in der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. Gemäß den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) ist sie unerlässlich. Aber was macht eine Wesentlichkeitsanalyse so bedeutend, und wie kann sie inspirierend und aufschlussreich gestaltet werden?

Die Bedeutung der Wesentlichkeit

Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung geht weit über bloße Zahlen und Fakten hinaus. Sie berührt die Kernaspekte einer Organisation – ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und umweltbezogenen Auswirkungen. Doch wie ermittelt man, was wesentlich ist? Es geht darum, die richtigen Fragen zu stellen und die Antworten aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten. Dies soll dazu noch unter möglichst überschaubaren Ressourcen-Einsätzen geschehen. Idealerweise arbeitet man diese Themen digital ab: Dies schafft Transparenz, Zeitersparnis und ermöglicht dazu noch einen hohen Mitarbeitergrad der eigenen Stakeholder:innen.

Doppelte Wesentlichkeit - Matrix

Gemäß den EU-Anforderungen der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) - Standards: ESRS 1 und ESRS 2



Wesentlichkeitsmatrix mit doppelter Materialität und Stakeholder-Antworten

Die Doppelperspektive der Wesentlichkeit

Die Wesentlichkeitsanalyse beinhaltet zwei zentrale Perspektiven: Impact-Wesentlichkeit (inside-out) und finanzielle Wesentlichkeit (outside-in). Während die Impact-Wesentlichkeit sich auf die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten auf Umwelt und Gesellschaft konzentriert, befasst sich die finanzielle Wesentlichkeit mit den Auswirkungen dieser Faktoren auf die Finanzen des Unternehmens.

Selected	Area	Year	Standard	Ranking	Impact Materiality	Financial Materiality	Stakeholder Importance
<input checked="" type="checkbox"/>	Energie	2024	Klimawandel	92.0	12.5	2.7	34.4
<input checked="" type="checkbox"/>	Abfall	2024	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	90.0	18.8	2.0	58.0
<input checked="" type="checkbox"/>	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	2024	Eigene Arbeitskräfte	89.8	5.5	0.8	34.3
<input checked="" type="checkbox"/>	Anpassung an den Klimawandel	2024	Klimawandel	88.0	11.0	2.1	36.3
<input checked="" type="checkbox"/>	Unternehmenskultur	2024	Geschäftsgebaren	87.0	13.0	1.2	19.9
<input checked="" type="checkbox"/>	Verschmutzung der Luft	2024	Verschmutzung	79.5	6.5	0.6	50.4
<input checked="" type="checkbox"/>	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	2024	Verbraucher und Endverbraucher	76.2	6.5	0.8	26.9
<input checked="" type="checkbox"/>	Arbeitsbedingungen (value chain)	2024	Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	75.4	3.0	0.2	49.7
<input checked="" type="checkbox"/>	Andere arbeitsbezogene Rechte	2024	Eigene Arbeitskräfte	74.0	4.5	0.5	28.1
<input checked="" type="checkbox"/>	Abschwächung des Klimawandels	2024	Klimawandel	70.1	7.5	1.2	40.3

Erarbeitung der Handlungsfelder

Einbindung der Stakeholder:innen

Ein zentraler Punkt der Wesentlichkeitsanalyse ist die Einbeziehung der Stakeholder:innen. Mitarbeiter:innen, Kund:innen, Lieferant:innen, Investor:innen und die breitere Gemeinschaft haben unterschiedliche Ansichten und Erwartungen an ein Unternehmen. Ihre Perspektiven zu verstehen, ist entscheidend, um die richtigen Themen zu identifizieren und angemessen darauf zu reagieren.

Der Prozess der Wesentlichkeitsanalyse

Eine effektive Wesentlichkeitsanalyse besteht aus mehreren Schritten:

- Verständnis des Unternehmenskontextes
- Identifikation tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen und Bewertung ihrer Signifikanz.

Dieser Prozess erfordert Sorgfalt und Aufmerksamkeit für Details, ist aber zugleich eine Chance, tiefere Einblicke in das eigene Unternehmen zu gewinnen.

Definieren Sie die Wesentlichkeit der Auswirkungen

Negative Impacts tatsächlich potenzielle

Im Mittelpunkt steht dabei die nachhaltige Nutzung von Energieressourcen, um den menschlichen Bedarf zu decken, ohne die Umwelt zu gefährden. Zu den Strategien gehören die Verringerung der Energieverschwendung, die Verbesserung der Energieeffizienz und die Umstellung auf erneuerbare Energiequellen wie Wind- und Sonnenenergie. Das Konzept der energetischen Nachhaltigkeit umfasst auch die soziale und wirtschaftliche Dimension, wie Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit.

Ausmaß und Dimension der Auswirkungen (Scale): keine - sehr hoch

Umfang und Bereich der Auswirkungen (Scope): keine - global

Beherrbarkeit der Auswirkungen (Irreversibilität): sehr leicht zu beheben - unumkehrbar

Eintretswahrscheinlichkeit: keine bis sicheres Ereignis

Beantwortung der Impacts je Handlungsfeld

Die Kraft der Wesentlichkeitsanalyse

Eine gut durchgeführte Wesentlichkeitsanalyse ist nicht nur ein Berichtswerkzeug, sondern ein strategisches Instrument, das Unternehmen dabei unterstützt, ihre Ausrichtung auf Nachhaltigkeit zu schärfen und ihre Auswirkungen auf die Welt zu verstehen und zu verbessern. Sie ist ein Wegweiser, der nicht nur zeigt, wo ein Unternehmen steht, sondern auch, wohin es sich entwickeln kann und sollte.

Abschlussgedanken

Die Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse kann eine inspirierende Reise sein. Sie fordert Unternehmen heraus, über den Tellerrand zu blicken, verschiedene Perspektiven zu berücksichtigen und letztlich zu einem tieferen Verständnis ihrer Rolle in der Gesellschaft und Umwelt zu gelangen. Es ist eine Gelegenheit, Verantwortung zu übernehmen, transparent zu sein und einen positiven Einfluss auszuüben. Lassen Sie uns gemeinsam diesen Weg der nachhaltigen Entwicklung beschreiten, mit der Wesentlichkeitsanalyse als unseren Kompass. ●

Infos:

- Darstellung der ESRS in ÖKO+ 3/2023 ([Link](#))
- Weitere Infos über die Arbeit des Autors: <https://next.nexus>



Mag. Aaron Robert Jakob (Simulationcompany)

aaron.jakob@simulationcompany.at

Neues Tool

Energieverbrauch selbst beurteilen

Ein neues Tool ermöglicht die Beurteilung des eigenen Energieverbrauchs im Vergleich zu Betrieben der eigenen Branche und die Erstellung einer THG-Bilanz: EKART.at, der kostenlose Online-Energie- und Klimarat, selbst für Kleinbetriebe.

Der Hut brennt: Von steigenden Strom- und Gaspreisen wird fast täglich in den Medien berichtet. Das macht Unternehmen natürlich nervös. Betriebe fragen sich, ob sie mit diesen steigenden Kosten noch marktkonform produzieren können.

Um einen ersten Überblick über den eigenen Energieverbrauch in Bezug zur eigenen Branche zu bekommen, ist die neue Webseite EKART.at an den Start gegangen. Ekart steht für Energie- und Klimarat für Unternehmen und ist ein Online-Werkzeug vom Energieinstitut Vorarlberg, um sich selber einschätzen zu können (engl. self-assessment). Ekart beantwortet, ob man innerhalb seiner eigenen Branche im grünen, orangen oder roten Bereich agiert. Und roter Bereich heißt: unnötig hohe Energiekosten! Falls die eigene Branche noch nicht in Ekart angelegt ist, reicht ein E-Mail und schon kann das ergänzt werden.



Mit Ekart steht ein Online-Werkzeug zur Verfügung, das es Unternehmen ermöglicht, selbständig den betrieblichen Energieverbrauch im Kontext der eigenen Branche beurteilen zu können. Es liefert konkrete Hinweise auf ungewöhnlich hohe Verbräuche und ist damit Grundlage für die eigenen Verbesserungsschritte. Ganz nebenbei entsteht auch noch eine Treibhausgasbilanz des Betriebes.

Hilfe zur Selbsthilfe

Basierend auf den selbst eingetippten Verbräuchen von Strom, Heizung, Treibstoffen und Mobilität errechnet die Seite anonymisiert die Position des Unternehmens im Feld der gewählten Branche. Eine Ampel gibt Auskunft über das Ergebnis. Somit erhält man im grünen Bereich eine Bestätigung, dass man bereits auf einem guten Pfad ist. Oder im roten Bereich einen Hinweis, dass Reduktionspotenzial gegeben ist. Findet man selbst keine Erklärung für das Abschneiden, so empfiehlt es sich Kontakt zu einem Berater bzw. einer Beraterin aufzunehmen.



Energiedaten auf EKART.at

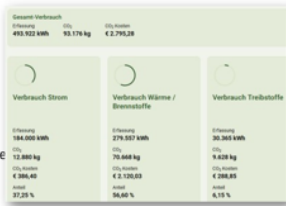
Derzeit sind 26 Branchen angelegt, aus denen die Passendste gewählt werden kann, und ständig wird die Anzahl erweitert. Selbst für Kleinbetriebe, die beispielsweise nur ein Zimmer einer Wohnung betrieblich nutzen, ist Ekart vorbereitet. Mit der Methode des spezifischen Vergleichs gelingt es Unternehmen unterschiedlichster Größe zu vergleichen, solange sie nur zur selben Branche gehören.

Treibhausgasbilanz inklusive

Energieverbräuche können in Treibhausgas umgerechnet werden. Ekart verwendet dafür die vom Umweltbundesamt veröffentlichten CO₂-Faktoren und ermittelt damit die THG-Bilanz gemäß ÖNORM EN ISO 14064, Scope 2. Das Ergebnis der jährlichen THG-Bilanz kann vom Betrieb selbst verwendet werden, um sich einen individuellen Absenkpfad zurecht zu legen. Der Weltklimarat (IPCC) empfiehlt z.B. eine CO₂-Reduktion um 6% pro Jahr, was empfohlen wird, um die Paris-Ziele zu erreichen. Im ersten Jahr schafft man das, im fünften Jahr und den folgenden wird's dann anstrengender (und teurer).

Jährliche Treibhausgasbilanz

- Energieverbräuche werden in CO₂ umgerechnet
- Treibhausgasbilanz (nach ÖNORM EN ISO 14064, Scope 2)
- THG Bilanz kann zertifiziert werden
- Ist Werkzeug für kleine Zulieferer für CSRD-Verpflichtete.
ZB: KMU ist Lieferant einer AG welche CSRD Verpflichtet ist. KMU wird von AG in die Pflicht genommen.



CSRD und Taxonomie wird (abgeschwächt) auch für KMU relevant

Die stufenweise Einführung der CSRD und Taxonomie-Verordnung verpflichtet in den nächsten Jahren die großen Betriebe Europas dazu, parallel zur finanziellen Bilanz auch eine Umweltbilanz zu führen. Dabei müssen diese großen verpflichteten Betriebe ihre sogenannte Vorkette (also ihre Zulieferbetriebe, ihre Lieferkette) miterfassen. Daher werden auch KMU durch ihre Rolle als Zulieferer Treibhausgasdaten ermitteln und ihren Kund:innen bekannt geben müssen. Ekart liefert diese Daten nebenbei.

Schritt für Schritt

Wenn einem die eigenen Ideen ausgehen, wie man den Energieverbrauch weiter reduzieren kann, rentiert es sich, den Ekart-Newsletter zu lesen. Oder man bestellt eine Vorort-Energieberatung aus den geförderten Angeboten der Regionalprogramme der Bundesländer <https://www.umweltfoerderung.at/mittelherkunft/regionalprogramme>.

Benchmark: anonyme Position innerhalb der Branche in Ampelfarben

- Ergebnisse 100% anonym. Daten sind gespeichert auf Server in Österreich.
- Wenn Ampel rot → genauer hinschauen, ev. einen Berater kontaktieren
- Eigene Absenkeideen entwickeln



Wissen und konkrete To-dos um klima- und energiefit zu werden

Zur Registrierung auf [EKART.at](https://www.ekart.at) wird nur eine E-Mail-Adresse benötigt. Mit dieser Adresse halten die Non-Profit Betreiber:innen von Ekart regelmäßigen Kontakt zu den Registrierten. So erfahren selbst Kleinstbetriebe von konkreten für sie relevanten Neuheiten aus dem Energie- und Klimabereich: Know-how, Tools, Produkte, Initiativen, Förderungen und vieles mehr, alles, was notwendig ist, um am Ball zu bleiben und für sich selber jene Maßnahme zu entdecken, die passend ist und umgesetzt werden kann. ●



DI Wolfgang Konrad (Ingenieurbüro Gmunden)

w_konrad@outlook.com



v.l.n.r.: Univ.-Prof. Dr. Gerhard Muzak, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Juridicum Wien; Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Piska, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Juridicum Wien; Moderatorin Mag. Judith Obermayr-Schreiber, E.M.B.L.-HSG., Industriellenvereinigung; Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Bergthaler, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften, JKU Linz; Dr. Thomas Rabl, Chefredakteur ECOLEX

13.11.2023

Podiumsdiskussion am Juridicum: Aktuelle Klimaklagen – rezente Verfahren und Ausblick

Sind Klimaklagen das richtige Instrument, um die Klima- und Energiewende zu realisieren? Oder braucht es dafür andere (regulatorische) Ansätze? In Österreich sind fünf von sechs der kürzlich beim VfGH eingebrachten Klimaklagen bislang gescheitert. Wie ist diese Rechtsprechung zu interpretieren bzw. rechtsdogmatisch einzuordnen? Welche Aussichten haben dahingehende anhängige Verfahren? All das war Thema einer hochkarätigen Veranstaltung der WU Wien am Juridicum, unterstützt von IV und WKÖ. ●

Weitere Infos: Beitrag in ÖKO+ 3/2023 von Prof. Christian Piska ([Link](#))

28.11.2023

ASRA – der Preis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

- **Freiwillige Berichterstattung:** VBV Betriebliche Altersvorsorge AG, Coca-Cola HBC Austria GmbH, (ex-aequo): ÖBB-Holding AG, Brigl & Bergmeister GmbH
- **Verpflichtende Berichterstattung (ausg. ATX-Prime):** BKS Bank AG, Oberbank AG, OeKB Kreditinstituts-Gruppe
- **ATX-Prime:** Lenzing AG, Österreichische Post AG, AMAG Austria Metall AG ●

Infos: <https://ksw.or.at/asra/>

30.11.2023

Nachhaltige Gestalter*innen 2023

- **Business Empowerment vor Ort:** Raphaela Egger, Plasticpreneur, Mario Maier, Supaso GmbH
- **Regional & gemeinsam stark & autark:** Christian Plank, Sonnenladen, Lucas Silhanek, Silosophie
- **Wertvolle Ressourcen schonen:** Philipp Wildberger, öKlo, Gibson Nyanhongo, Agrobiogel
- **Lebens-Mittel im Blick:** Cornelia Diesenreiter, unverschwendet, Nadina Ruedl, Die Pflanzerei
- **Innovative Energiekonzepte & -lösungen:** Herbert Hetzel, BCE Beyond Carbon Energy Holding GmbH (BCE), Ulrike Rabmer-Koller, Rabmer Gruppe
- **Umweltfreundlich bauen:** Gerhard Kopeinig, Arch+More ZT GmbH, Michaela Smertnig, Azra Korjenic, Innovationsnetzwerk natuREbuilt
- **Wie stoppen wir den Klimawandel?** Christian Plas, denkstatt, Harald Rieder, Gerhard Wotawa, Climate Change Centre Austria
- **Gleichberechtigung?!** Mari Lang, Frauenfragen,
- **Junge Menschen stärken & ermächtigen:** Johannes Lindner, ifte – Initiative for Teaching Entrepreneurship, Reinhard Heiserer, Jugend Eine Welt ●

Infos: <https://www.businessart.at/nachhaltige-gestalterinnen-2023>



Gewinner:innen des ASRA 2023

Ein Leben für die Quanten

2022 erhielt Anton Zeilinger den Physik-Nobelpreis für seine Forschungen zur Quantenverschränkung zuerkannt, gemeinsam mit seinen Kollegen Alain Aspect und John F. Clauser.

Die drei Forscher haben bahnbrechende Experimente mit verschränkten Quantenzuständen durchgeführt, bei denen sich zwei Teilchen wie eine einzige Einheit verhalten, auch wenn sie getrennt sind. Ihre Ergebnisse haben den Weg für neue Technologien auf der Grundlage von Quanteninformation freigemacht.

Was ist Quantenverschränkung?

Zwei Teilchen bleiben in einem quantenmechanischen Verschränkungszustand einander auch über astronomische Distanzen hinweg verbunden: Wenn eine Messung an einem der Teilchen durchgeführt wird, wird im selben Moment auch der Zustand des anderen Teilchens festgelegt. Das scheint auf den ersten Blick einen Grundsatz der klassischen Physik – nämlich, dass nichts schneller als Licht reisen kann – zu verletzen.

Um eine Vorstellung davon zu bekommen, was Verschränkung ist, kann man sich zwei Würfel vorstellen. Nach den Regeln der klassischen Physik macht es keinen Unterschied, ob jeder Würfel in einem eigenen Becher gewürfelt wird oder beide in einem gemeinsamen Becher. Die Zustände sind in jedem Moment genau definiert und die beiden Würfel liefern unabhängig voneinander mit der Wahrscheinlichkeit von je einem Sechstel eine Zahl von eins bis sechs.

Ein Quantenwürfel ist etwas komplizierter: Wenn ein solcher Würfel in einem Becher geschüttelt wird, ist sein Zustand nicht genau definiert, bis nachgesehen wird. Davor befindet er sich in einem Überlagerungszustand aus allen möglichen Ergebnissen. Wenn man zwei Becher mit je einem Würfel hat, beeinflussen sich die Ergebnisse auch in der Quantenwelt nicht. Wenn aber beide Würfel in einem Becher geschüttelt werden, kommt es zu einer Verschränkung. Wenn die Würfel danach, ohne ihre Augenzahl abzulesen, getrennt und behutsam voneinander entfernt werden, bleiben sie verschränkt.

Die Würfel bilden durch die Verschränkung ein gemeinsames Quantensystem, egal wie weit sie voneinander entfernt werden, bevor die Augenzahl abgelesen wird. Beide Würfel befinden sich dann in einem gemeinsamen Überlagerungszustand, den man sich als eine bestimmte Gesamtaugenzahl der Würfel vorstellen kann, zum Beispiel 7. Wenn die Augenzahl von Würfel A in Wien überprüft wird und eine Drei vorgefunden wird, wird auch der Zustand von Würfel B in Peking ohne Zeitverzögerung definiert: Es ist eine Vier. Damit nimmt jeder einzelne Würfel wieder einen unabhängig definierten Zustand ein und die Verschränkung endet.

Die experimentellen Nachweise

Im Jahr 1998 gelang erstmals die Übertragung einer Verschränkung zwischen einem Teilchenpaar auf ein anderes Teilchenpaar. In einem 2003 veröffentlichten Experiment wurden verschränkte Photonen ohne Leitung quer über die Donau gesandt. Ein Jahr später waren dann Teleportations-Experimente außerhalb des Labors erfolgreich, über einen Abwasserkanal wurden Teilchen vom Wiener Prater auf die Donauinsel „gebeamt“. 2005 konnte Zeilinger mit seinem Team erstmals mit Clustern auf vier Photonen das Prinzip der Quantenverschränkung experimentell in die Tat umsetzen. Ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung eines Quantencomputers.

Sichere Kommunikation und Quantencomputer

Verschränkte Photonenpaare können eingesetzt werden, um zwei identische Zufallszahlen für die zwei Empfänger zu erzeugen. Damit lassen sich zum Beispiel unknackbare Schlüssel für kryptografische Anwendungen erzeugen. Weil jede Messung an einem der Photonen die Verschränkung zerstört, können die Empfänger immer feststellen, wenn eine dritte Partei versucht, den Schlüssel bei der Übertragung auszulesen.

Quantencomputer setzen ebenfalls auf Verschränkung: Ein System aus verschränkten Qubits (Quantenbit = Speichereinheit eines Quantencomputers) kann diese Überlagerung unterschiedlicher Bit-Kombinationen zur Lösung eines schwierigen Problems verwenden. Quantenalgorithmen sollen dadurch in Zukunft auch Probleme, die klassische Computer überfordern – etwa die Primfaktorenzerlegung großer Zahlen – lösen können. ●



DI Claudia Hübsch (WKÖ)

claudia.huebsch@wko.at

Quelle: Österr. Akademie der Wissenschaften



23.-25.1.2024
GREENFOODS Training

Energieeffizienz und Erneuerbare Energien
in der Produktion
Anmelde-Infos ([Link](#))



25. LEHRGANG FÜR EFFIZIENTE ENERGIETECHNIK
UND BETRIEBLICHES ENERGIEMANAGEMENT

Termine:

Block 1: 4.-6. April 2024

Block 2: 20.-22. Juni 2024

Block 3: 19.-21. September 2024

Block 4: 21.-23. November 2024

Abschluss: 5. Dezember 2024

Kontakt: Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,
Wirtschaftskammer Österreich
E-Mail: eurem@wko.at, Web: www.wko.at/up



E-Mobilität für KMU und kommunale
Betriebe. Fachkongress zum Thema
Zero Emission, alternative Antriebe und
elektrische Flotten- & Nutzfahrzeuge

Fachkongress
23.-24.4.
2024
Wien

Weitere Informationen und Anmeldungen unter
www.elmotion.at

SAVE THE DATE

17.-18.4.2024
GreenTech Days meet
Future of Building
in der WKÖ,
Julius Raab-Saal plus Oktogon
Infos auf wko.at

Impressum ÖKO+ publiziert auf www.wko.at/oekoplus

Medieninhaber und Verleger: Service-GmbH der Wirtschaftskammer Österreich

Herausgeber: Dr. Harald Mahrer, Karlheinz Kopf, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien,
Tel.: +43 (0)5 90 900-0, www.wko.at | **Für den Inhalt verantwortlich:** Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik |

Abteilungsleitung: Mag. Jürgen Streitner | **Redaktion:** Mag. Axel Steinsberg MSc & Sabine Klika

Produktion: WKÖ Digital Media & Communication | **Art Direction:** Alice Gutleiderer

Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten,

wurde auf eine durchgängig geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet.

Offenlegung laut Mediengesetz: <https://www.wko.at/offenlegung-oesterreich>

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in dieser Publikation sind Fehler nicht auszuschließen und die Richtigkeit
des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages oder der Autorinnen und Autoren ist ausgeschlossen.

Stellungnahmen bzw. Meinungen in Beiträgen geben nicht notwendig Meinung und Ansicht der WKÖ wieder.